4°
Bavar.
239
1,3

4° Bavar. 2399-1,3

Beleuchtung

<36634805640012
<36634805640012
Bayer. Staatsbibliothek

R

Beylagen

zu der Staatsſchrift:

Die

Beleuchtung aus Bayern mit widerlegenden Anmerkungen

aus

der Geſchichte und den Rechten der Deutſchen.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Staatsbibliothek München

Beylagen

zu der Staatsſchrift:

Die Beleuchtung aus Bayern mit widerlegenden Anmerkungen aus der Geſchichte und den Rechten der Deutſchen.

Verzeichnis der Beylagen.

Num. 1. Allerhöchſt kaiſerliche miniſterielle Note an den reichsritterſchaftlichen Abgeordneten Freyherrn von Wöllwarth, d. d. Wien den 3ten December 1803.

Num. 2. Note des kaiſerlich-königlichen Herrn Geheimen-Raths und Geſandten am kurpfalzbayeriſchen Hofe zn München, Reichsfreyherrn von Buol-Schauenſtein Excellenz, an das dortige kurfürſtliche Miniſterium, die landfriedensbrüchigen kurpfalzbayeriſchen Umgriffe auf die unmittelbare Reichsritterſchaft betreffend, d. d. München den 6ten December 1803.

Num. 3. Circular des ſo genannten proviſoriſchen Directoriums einer angeblich bayeriſch-fränkiſchen Ritterſchaft, deſſen Ankündigung an die reichsritterſchaftlichen Aemter betreffend, d. d. Bamberg den 5ten December 1803.

Num. 4. Circular von demſelben, die Einlieferung der Ritterſteuer betreffend, d. d. Bamberg den 28ten November 1803.

Num. 5. Bekanntmachung von demſelben, d. d. Bamberg den 20ten December 1803: Verbot der Kapitals- und Intereſſen-Zahlungen an die Kantone Baunach, Steigerwald und Gebirg betreffend.

Num. 6. Publicandum des kurpfalzbayeriſchen fränkiſchen General-Landcommiſſariats d. d. Bamberg den 13ten December 1803. die reichsritterſchaftlichen Anlehn betreffend.

Num. 7. Signatur des kurpfalzbayeriſchen Juſtizamts Ebrach an die Ortsvorſteher zu Altenſchönbach d. d. 5ten Jänner 1804. die Sequeſtration des freyherrlich von Crailsheimiſchen Ritterguts Altenſchönbach betreffend.

Num. 8. Patent des kurpfalzbayeriſchen Juſtizamtes Eltmann an die Orts- und Lehenſchultheißen zu Kirchlauter, Pettſtadt, Neubrunn, Breitbrunn, Hermannsberg und Edelbrunn, d. d. 14. December 1803. die Sequeſtration der freyherrlich von Guttenbergiſchen Beſitzungen betreffend.

Num. 9. Signatur des ſogenannten kurpfalzbayeriſchen Juſtizamts Thüngen an die reichsfreyherrlich von Thüngenſchen Unterthanen d. d. 12ten Februar 1804. die Lieferung der Ritterſteuer nach Bamberg betreffend.

Num. 10. Abſchrift Schreibens des freyherrlich von Großiſchen Herrn Amtmanns Bierſack zu Gleiſenau, an das fränkiſche Ritterkreis-Directorium Orts an der Baunach, d. d. 16. et praeſ. 18. December 1803. das von dem kurpfalzbayeriſchen Amte Eltmann an die freyherrlich Großiſchen Unterthanen ergangene Verbot, ihre Abgaben ihrer Herrſchaft zu bezahlen betreffend.

Num. 11. Notification des kurpfalzbayeriſchen Landcommiſſariats zu Schweinfurt d. d. 13. December 1803. an den Freyherrn Lothar von Münſter, in Betreff der über deſſen Güter vollzogenen Sequeſtration.

Num. 12. Notification des kurpfalzbayeriſchen Landcommiſſariats zu Mellrichſtadt an den Freyherrn von Bibra, d. d. 14ten Jänner 1804. den auf deſſen Güter-Revenüen zu Bibra gelegten Sequeſter betreffend.

Num. 13. Notification der kurpfalzbayeriſchen Amtskellerey zu Eltmann, an den Freyherrn von Groß zu Wirzburg, den auf das Rittergut Gleißenau gelegten Sequeſter betreffend.

Num. 14. Notification der kurpfalzbayeriſchen Amtskellerey zu Seßlach, d. d. 17ten Jänner 1804. an den Freyherrn von Imhof zu Hohenſtein, die Sequeſtration deſſen Güter betreffend.

Num. 15. Reſcript des kurpfalzbayeriſchen General-Landcommiſſariats in Franken, d. d. Bamberg den 20ſten Jänner 1804. an den Freyherrn Friedrich von Fuchs zu Bimbach, Unterthänigkeitspflicht betreffend.

Num. 16. Notification der kurpfalzbayeriſchen Sequeſtrations-Commiſſion zu Aſchbach, d. d. 24ſten Jänner 1804. an den Freyherrn von Pöllnitz zu Wirzburg, die Sequeſtration des Ritterguts Aſchbach betreffend.

Num. 17. Notification des kurpfalzbayeriſchen Landcommiſſariats zu Mellrichſtadt, d. d. 25ſten December 1803. an den Freyherrn von Baſtheim zu Wirzburg, die Sequeſtrirung deſſen Gütereinkünfte zu Baſtheim betreffend.

Num. 18. Reſcript des kurpfalzbayeriſch-fränkiſchen General-Landcommiſſariats, d. d. Bamberg den 17ten December 1803. an den Herrn General-Major Freyherrn Marſchalk von Oſtheim zu Vorchheim, Leiſtung der Unterthänigkeitspflicht betreffend.

Num. 19. Circular des ſo genannten proviſoriſchen Directoriums der angeblich bayeriſch-fränkiſchen Ritterſchaft, d. d. 28ſten November 1803. Verbot aller Verbindung und Correſpondenz ſämmtlicher Reichsritterſchaftlicher Herren Mitglieder in Franken mit den Ritterkreis- und Kantons-Directorien.

Num. 20. Allerhöchſt Kaiſerliches Conſervatorium, d. d. 23ſten Jänner 1804.

Num. 21. Reichsritterſchaftliches Circular an die Herren Mitglieder, die Mittheilung des allerhöchſt kaiſerlichen Conſervatorii betreffend.

Num. 22. Kurpfalzbayeriſche Verordnung: die Zuſammentragung und Anfertigung einer documentirten Landeshoheit betreffend, d. d. 10ten Februar 1803.

Num. 23. Reichsritterſchaftliches Circular an ſämmtliche Herren Mitglieder, in Betreff der gegen das Kurhaus Pfalzbayern, oder gegen irgend einen andern Reichsſtand allenfalls übernommenen Unterthänigkeitspflichten.

Num. 24. Note an den k. k. Herrn Geheimen Rath und Geſandten am Münchner Hofe, Freyherrn von Buol-Schauenſtein ꝛc. von dem kurpfalzbayeriſchen Geheimen Staats- und Kabinetsminiſterium, d. d. München den 17ten Februar 1804. die Paritions-Erklärung Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht betreffend.

Num. 25. Reichsritterſchaftliches Circular an ſämmtliche Herren Mitglieder, die Communication der erſtbenannten Note betreffend.

Num. 26. Abſchrift der gedruckten kurpfalzbayeriſchen Verpflichtungs-Acte.

Num. 27. Schreiben des kurpfalzbayeriſchen Herrn Präſidenten und General-Landescommiſſärs Grafen von Thürheim, an die Herren Reichsritterſchaftlichen Genoſſen in den fränkiſchen Fürſtenthümern, welche heterogene Pflichten übernommen hatten.

Num. 28. Verzeichnis derjenigen — dem Ritterkanton Donau incorporirt — und ſteuerbaren Herr- und Ortſchaften, welche a.) ſich theils ſchon früher in dem unmittelbaren Beſitz Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern befunden haben, b.) theils an höchſtdieſelben mit dero neuen Entſchädigungslanden in Schwaben übergegangen, und von welchen bey der am 5ten December 1802. erfolgten Civilbeſitz-ergreifung die zum Theil vor- theils ſeit dieſem Zeitpunkt verfallenen, und bis hieher erwachſenen ordentlich und auſſerordentlichen Steuern anfangs mit proviſoriſchem Arreſt belegt, in der Folge gänzlich inhibirt, und bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nicht ausgeliefert worden ſind.

Num. 29. Abſchrift Schreibens von Kurpfalz an Kurmaynz, d. d. München den 5ten November 1796. die königlich Preuſſiſchen Occupationen in Franken betreffend.

Num. 30. Schreiben von Burgermeiſter und Rath der Stadt Bamberg, d. d. 7ten Julius 1803. an die reichsritterorts-Gebirgiſche Kanzley, die Räumung des kurpfalzbayeriſchen Gebiets innerhalb 14 Tagen betreffend.

Num. 31. Schreiben von Bürgermeiſter und Rath zu Schweinfurt, d. d. 8ten Julius 1803. an den reichsritterſchaftlichen Kanton Rhönwerraiſchen Herrn Conſulenten Stör zu Schweinfurt, die Ausbietung der Rhönwerraiſchen Ortskanzley innerhalb 14 Tagen betreffend.

Num. 32. Rittereid, wie ſolcher bey den Kantonen der fränkiſchen Reichsritterſchaft von Alters hergebracht iſt, und von jedem Mitgliede abgelegt wird.

Num. 33. Abſchrift allerhöchſt kaiſerlichen Reichshofraths Concluſi, d. d. 6ten Mai 1784. in Sachen von Teſſin contra von Freyberg zu Wellendingen, Reſpti.

Num. 34. Abſchrift allerhöchſt kaiſerlichen Reichshofraths Concluſi, d. d. 14ten November 1785. in Betreff derſelben Rechtsſache.

Stadtbibliothek Nürnberg

Beylagen.

I.

Allerhöchſt-Kaiſerliche Miniſterielle Note.

Der unterzeichnete Reichshofvizekanzler hat die unterthänigſte Anzeige der von der Kurpfälziſchen Regierung auf den 15ten dieſes Monats nach Bamberg berufenen 13 Mitglieder der unmittelbaren Fränkiſchen Reichsritterſchaft über die merkwürdigen Ereigniſſe jenes Tages, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät geziemend vorzulegen nicht unterlaſſen.

Allerhöchſtdieſelben haben daraus mit Reichsoberhauptlichem allergnädigſten Wohlgefallen zu erſehen geruhet, daß gedachte Reichsritterſchaftliche Mitglieder aus ſchuldigſter Rückſicht auf die ihnen unterm 3ten dieſes Monats eröffnete allerhöchſte Willens-Meynung ſowohl als aus eigenem Antriebe der von ihren Voráltern auf ſie vererbten Anhänglichkeit an Seine Kaiſerliche Majeſtät, als ihr unmittelbares allerhöchſtes Oberhaupt, ihren Pflichten gegen Kaiſer und Reich treu geblieben ſind, und als edle deutſche Männer weder durch Drohungen noch durch die wirklich vollzogenen gewaltthätigen Masnehmungen ſich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher beſtandenen, auch durch den neueſten Reichsſchluß feyerlich ſanktionirten Verfaſſung abwendig machen ließen.

Seine Kaiſerliche Majeſtät haben dagegen in ihrer Eigenſchaft als Reichsoberhaupt, und geſetzlicher Handhaber der Rechte der deutſchen Staatsverfaſſung eine nachdrückliche Intervenzion, und den beſtimmten Reichsoberhauptlichen Antrag an Seine Kurfürſtliche Durchlaucht ergehen laſſen,

daß der vor der Beſitznahme der Kurfürſtlichen Entſchädigungs-Lande in Anſehung der unmittelbaren Reichsritterſchaft beſtandene, und durch den neueſten Reichsſchluß feyerlichſt garantirte Status quo in allen ſeinen Verhältniſſen wiederhergeſtellt, und ſo auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Vorſchritte geſtört, bey etwa obwaltenden ältern Particular-Irrungen aber die geſetzliche Vorſchrift des Reichsſchluſſes vom Jahr 1753. nie auſſer Acht geſetzt werde; und es erwarten Seine Kaiſerliche Majeſtät von dem perſönlichen Karakter des Herrn Kurfürſten, und deſſen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe um ſo zuverſichtlicher, daß bey ruhiger Erwägung dieſer durchaus auf Geſetze und Verfaſſung gegründete Reichsoberhauptliche Antrag den erwünſchten Erfolg nicht verfehlen werde, je feſter Allerhöchſt-dieſelbe entſchloſſen bleiben, vermöge ihres Reichsoberhauptlichen Amtes, und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruheſtandes in Deutſchland, der unmittelbaren Reichsritterſchaft ferner den Allerhöchſt-kaiſerlichen Schutz gegen jede gewaltſame Bedrückung angedeihen zu laſſen.

Der unterzeichnete Reichshofvizekanzler hat die Ehre, dieſe allerhöchſte Geſinnung dem Herrn Abgeordneten der geſammten Reichsritterſchaft zu dem Ende hiemit zu eröffnen, damit er dieſelbe ſeinen Herren Kommittenten einberichten, und dieſe darinn eine neue Aufmunterung finden mögen, in ihrer bisher rühmlich bewährten Standhaftigkeit, und Anhänglichkeit an Ihr Allerhöchſtes Oberhaupt und die Verfaſſung, ferner unerſchütterlich zu beharren.

Wien den 3ten Dezember 1803.

F. zu Colloredo Mannsfeld.

An
den reichsritterſchaftlichen Abgeordneten
Herrn von Wöllwarth.

II.

Note des Kaiſerl. Königl. Herrn geheimen Raths und Geſandten am Kurpfalzbairiſchen Hofe zu München Reichsfreiherrn von Buol-Schauenſtein Excellenz an das dortige Kurfürſtl. Miniſterium, die Landfriedensbrüchigen Kurpfalzbairiſchen Umgriffe auf die unmittelbare Reichsritterſchaft betreffend,

dd. München den 6. December 1803.

Es ſind Sr. Kaiſerl. Majeſtät von der unmittelbaren Reichsritterſchaft in mehreren ausführlichen Vorſtellungen die Anordnungen zur unmittelbaren Kenntniß und Anzeige vorgelegt worden, welche des Herrn Kurfürſten von der Pfalz Durchlaucht ſeit der Beſitznahme der Ihnen zugetheilten Entſchädigungslande wider die erwähnte Reichsritterſchaft ſowohl in Beziehung auf ihr ſtaatsrechtliches Verhältniß einer verfaſſungsmäßigen Korporation, als auch gegen die einzelnen Mitglieder der reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchaft nicht nur in Anſehung ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit, ſondern auch in Hinſicht auf ihre, gleich den reichsſtändiſchen Territorien, nur allein dem Kaiſer und Reiche unmittelbar unterworfene Gebiete verfügt haben.

I. Verfügungen gegen die Rechte und Befugniſſe der geſammten Reichsritterſchaft.

So ward von der Reichsritterſchaft als Beſchwerde angeführt, daß

a.) bald nach der Civilbeſitznahme jener Rittergüter, welche ehedem kraft

mancherlei Erwerbtitel, theils die jetzt ſäkulariſirten Hochſtifter, theils die dazu gehörigen Klöſter und pia Corpora beſaſſen, und mit dieſen an das Kurhaus kamen, die bis zu jenem Zeitpunkte fortwährend und ohne Widerrede aus denſelben von dem ritterſchaftlichen Corpore erhobenen ritterſchaftlichen Steuern ſequeſtrirt, nachher aber den Reichslanden Sr. Durchlaucht als einverleibt erklärt, auch bereits zu den kurfürſtl. Kaſſen ſelbſt durch das Zwangsmittel der Exekution eingezogen worden ſeyen; eben dieſe Maasregel ſey auch

b.) vornehmlich im fränkiſchen Kreiſe auf ſolche Rittergüter, die gegenwärtig noch von einzelnen ritterſchaftlichen Mitgliedern beſeſſen würden, aus dem bloßen Grunde eines Lehens-Cent- oder Kommunions Nexus mit den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg, und ſelbſt auf ganz purifizirte ritterſchaftliche Orte blos ihrer Lage wegen und gleichermaſſen

c.) auf die Ritterſteuern von den ältern ritterſchaftlichen Beſitzungen des Kurhauſes in Schwaben erſtreckt worden, deren Kollectations-Verband ſogar durch ausdrückliche Verträge anerkannt ſey, und dererwegen Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ſelbſt Sitz- und Stimmrecht bei dem Ritterkanton Donau hergebracht und ausgeübt hätten.

Dieſe Maasnehmungen beträfen in Schwaben, wo beſonders der Kanton Donau an ſeinen zeitherigen jährlichen Steuergefällen einen Verluſt von ungefähr 21,347 fl. leide, einen großen Theil des ritterſchaftlichen fundi collectabilis, in Franken aber beynahe die ganze dortige Reichsritterſchaft, und ſolchergeſtalten ſeyen die ritterſchaftlichen Kantone in Schwaben und Franken, auf derer öffentlichen Kaſſen durch die Drangſale des Krieges

eine ſchwere Schuldenlaſt hafte, bereits größtentheils in die Lage verſetzt, daß ſie in Kurzem nicht einmal ihre angeſtellten Diener bezahlen könnten, ſich alſo ſelbſt öffentlich als unvermögend erklären müßten; ſohin die gänzliche Auflöſung einer durch die heiligſten Grundgeſetze der teutſchen Reichsverfaſſung bisher geſicherten Reichskorporation nothwendig erfolgen würde, wenn Willkühr und Konvenienz mächtiger als die Bande der Konſtitution seyn ſollten.

d.) Auch habe der Herr Kurfürſt in den vorgedachten Rittergütern das mit dem ritterſchaftlichen Beſteurungsrechte verfaſſungsmäßig verbundene jus armorum et ſequelae cum annexis durch Einquartierungen, durch militäriſche Konſkriptionen der im ritterſchaftlichen Korporations- und Kollektations-Verbande ſtehenden Unterthanſchaft, durch Ausweiſung der kaiſerl. Werbungen, und hie und da, ohne irgend eine Rückſicht, ſelbſt durch gefängliche Abführung der Werbkommando eben ſo willkürlich und eigenmächtig beeinträchtigt. Sofort ſeyen

e) die vorhin zu Bamberg und in den ehemaligen Reichsſtädten Schweinfurt und Wangen mit ortsherrlicher Bewilligung und durch Verträge aufgenommenen ritterſchaftlichen Kanzleien plötzlich und auf eine allgemeines Aufſehen erregende Weiſe ausgebothen, und um auch jedes auſſerordentliche Merkmal einer Korporation zu vertilgen,

f.) den ritterſchaftlichen Mitgliedern ſelbſt ihre zeitherige Uniformen, überdieß den kaiſerl. Orden der ſchwäbiſchen und die Ehrenzeichen der fränkiſchen Reichsritterſchaft ferner zu tragen unterſagt worden.

II. Verfügungen gegen die den einzelnen Mitgliedern der reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchaft aus ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit zuſtändigen Rechte und Befugniſſe.

Gleichmäßig ſey dieſe perſönliche Unmittelbarkeit auf mancherlei Weiſe verlezt und gekränkt worden, indem

a.) die kurpfälziſchen Behörden die den ritterſchaftlichen Ortsvorſtänden vermöge eines fortwährenden kaiſerl. allerhöchſten Kommißions-Auftrages zuſtehende Vormundſchafts-Beſtellung über die reichsritterſchaftlichen Mitglieder ſich angemaßt hätten;

b.) die Söhne ritterſchaftlicher Mitglieder, gleich den Landes-Unterthanen, der kurfürſtl. Landes-Konſkription einverleibt worden ſeyen; ferner

c.) der kurfürſtl. Lehnhof allen Rechtsgrundſäzen zuwider nicht nur Rekurſe reichsritterſchaftlicher Unterthanen gegen ihre Herrſchaften in cauſis mere civilibus angenommen, ſondern auch in gleichartigen Streitigkeiten ritterſchaftlicher Mitglieder unter ſich die Kognition an ſich gezogen habe, und ſo ſeyen

d.) ſelbſt eidbrüchige Subjektionen reichsritterſchaftlicher Mitglieder; die für ihre Perſonen und Güter durch einen feyerlichen Eid an den in der Reichsverfaſſung gegründeten Verband ihrer Genoſſenſchaft unauflöslich geknüpft ſind, begünſtigt und angenommen worden; die daher eben ſo wenig mit der Heiligkeit beſchworner Pflichten, als die Kundmachung mit den teutſchen Rechts-Prinzipien, vereinbarlich ſeyen, welche ſich das kurfürſtliche General-Kommiſſariat in Franken

gegen die in Betreff dieſes Gegenſtandes ergangene obriſtrichterliche Verordnungen erlaubt habe.

III. Verfügungen gegen die Rechte und Befugniße, welche den Mitgliedern der Reichsritterſchaft über ihre reichsunmittelbare Gebiete zuſtehen.

Vielfältig ſind die Beſchwerden, welche zu dieſer Abtheilung gehören; ſo ſeyen

a.) bald nach der Beſitzergreifung der Entſchädigungslande die landesherrlichen Patente unter verſchiedenen Vorwänden in den reichsunmittelbaren Gebieten und Ortſchaften der Reichsritterſchaft angeheftet worden; und als man dieſem Eingriffe auf die beſcheidenſte Weiſe abzuwehren verſucht habe, hievon militäriſche Einfälle, Einquartierungen und Exekutionen die traurigen Folgen geweſen, deren Koſten an Zehrung und ſogenannten Exekutions-Gebühren auf manchen Rittergütern 400 bis 1100 fl. betragen hätten. Es ſeyen

b.) nicht nur die von manchen Ritterherrſchaften auf ihren Gebieten angehefteten und in den gemäßigteſten Ausdrücken abgefaßten Gegenpatente, ſondern auch die Kaiſerl. Königl. Begnadigungspatente für die Ausreißer vom 16ten April dieſes Jahres, welche auf allerhöchſtes Anſinnen herkömmlichermaßen in dem ritterſchaftlichen Gebiete angeſchlagen wurden, auch die von einigen ritterſchaftlichen Mitgliedern auf ihren Rittergütern kundgemachten oberſtrichterlichen Erkenntniße, nach abermaligen Einfällen in das reichsritterſchaftliche Gebiet durch die kurfürſtlichen Beamten abgeriſſen worden.

c.) Eines der fürſtlich würzburgiſchen Aemter habe in einem reichsunmittelbaren Rittergute zwey ſeiner Amtsuntergebenen dem Ritterguts-beſitzer, der dieſelben in Ermanglung der verfaſſungsmäßigen Beſcheinigung über die Entlaſſung aus ihren bisherigen Unterthans-Verhältnißen zu dem Fürſtenthume in ſein Gebiet nicht aufnehmen konnte, durch militäriſche Gewalt als Unterthanen aufdringen wollen.

d.) Seyen die in den ritterſchaftlichen Gebieten von jeher aufgenommenen und anſäßigen Juden dem landesherrlichen Schutze des Herrn Kurfürſten gewaltſam unterworfen, und das ritterguts herrſchaftliche Schutzgeld zu den kurfürſtlichen Kaſſen gezogen worden. Auch ſeyen

e.) die bisher zwiſchen den vorigen Regenten der Entſchädigungslande und ihren ritterſchaftlichen reichsunmittelbaren Vaſallen beſtandenen Verhältniſſe durch mancherley Verfügungen dergeſtalt verändert worden, daß die kurfürſtliche Lehensherrlichkeit in Hinſicht auf dieſe ritterſchaftlichen Güter einer völligen Territorial-Herrſchaft gleich gehalten werden könne. Ferner habe man

f.) mehreren ritterſchaftlichen Mitgliedern, welche ſich aus Grundſätzen der Pflicht dieſen willkührlichen Maasregeln nicht gefügt hätten, die Jurisdiction auf ihren Gütern und einen Theil ihrer gutsherrlichen Gefälle entzogen; folglich ſelbſt ihr Privateigenthum zum Opfer der Eigenmacht beſtimmt. Auch wurden

g.) ſelbſt die eigenthümlichen Schloß-oder ſogenannten Domänengüter der ritterſchaftlichen Mitglieder, welche bey der Reichsritterſchaft, ſo wie anderwärts, der Verfaſſung gemäs von aller Schatzung befreyt

ſind, mit einer Steuer zu den kurfürſtlichen Kaſſen belegt, dieſe auch, durch Drohung mit Gewalt wirklich erhoben. Sodann ſeyen

h.) durch Verfügungen der kurfürſtlichen Behörden die bis zur Epoche der neuen Beſitznahme zwiſchen jenen notoriſch-vermiſchten Landen, den Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg, und der reichsunmittelbaren Ritterſchaft beſtandenen, und durch die teutſche Verfaſſung, ein uraltes Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Verträge befeſtigten nachbarlichen Verhältniſſe in Beziehung auf Handel und Wandel, auf Zünfte und Innungen u ſ. w. geſtört und aufgehoben worden.

Wenn gleich bereits die frühern der hier vorliegenden, von der Ritterſchaft durchaus beſcheinigten und reichskundigen Thathandlungen den Plan ankündigten, einen ſehr anſehnlichen Theil der reichsunmittelbaren Ritterſchaft der landesfürſtlichen Gewalt des Kurhauſes zu unterwerfen, und ſelbſt in einem am 24ſten Jänner dieſes Jahres auf die vielfältigen Beſchwerden der Reichsritterſchaft in Franken an das ritterſchaftliche Direktorium erlaſſenen kurfürſtlichen Antwortſchreiben ſchon ſolche Ausdrücke und Wendungen gewählt waren, zu Folge deren wegen ihrer Allgemeinheit und eines in der Anwendung möglichen Doppelſinnes dieſe Abſicht befürchtet werden konnte: ſo war doch die Reichsritterſchaft bey ihrem urbegränzten Zutrauen auf die gerechten Geſinnungen des Herrn Kurfürſten noch weit entfernt, ſich dieſem beunruhigenden Gedanken zu überlaſſen. Allein Thathandlungen folgten auf Thathandlungen, und ſeitdem die kurfürſtliche Erklärung an das General-Direktorium der Reichsritterſchaft vom 26ſten September und das Publicandum des kurfürſtl. fränkiſchen General-Landkommiſſariats vom 9ten Oktober des laufenden Jahres erfolgt

ſind: iſt wohl an dem ernſtlichen Plane zur Unterwürfigkeit und Umſchaf-ſung in eine landſäßige Ritterſchaft nicht mehr zu zweifeln.

Der Herr Kurfürſt habe — ſo heißt es in dieſer ſchriftlichen Erklä-rung vom 26. September — „von den Beſchwerden der unmittelbaren Reichsritterſchaft gegen die Landesſtellen in Franken Einſicht nehmen laſſen; Er ſey aber überzeugt worden, daß die in der teutſchen Verfaſſung gegrün-deten wahren konſtitutionellen Rechte des reichsritterſchaftlichen Corporis nicht angegriffen, ſondern nur gegen einzelne ritterſchaftliche Beſitzungen, die zu den kurfürſtl. Entſchädigungslanden urſprünglich gehörig geweſen, aber auf eine widerrechtliche Art davon losgeriſſen und einer fremden Kor-poration einverleibt worden wären, die landeshoheitlichen Rechte wieder gel-tend gemacht worden ſeyen. Zudem ſeyen die gegründeten Beſchwerden der Reichsſtände, welche dieſe ſchon in früheren Zeiten gegen dergleichen willkührliche Einverleibungen urſprünglich landſäßiger Güter in den ritter-ſchaftlichen Verband, ſo wie gegen die konſtitutionswidrige Ausübung meh-rerer Prinzipien geführt hätten, nicht unbekannt. Es müſſe daher der rechtliche Stand der Dinge, das iſt, das ehemalige Verhältniß dieſer urſprünglich landſäßigen Güter wieder hergeſtellt werden, wie ſolcher der Verfaſſung dieſer Länder und den Reichsfundamentalgeſetzen gemäß ſey; jedoch ſeyen hiebey die ſtrengſten Befehle gegeben worden, daß die Eigen-thums- und übrige wohlhergebrachten Rechte eines Jeden, die mit der Eigenſchaft eines Landſaſſen vereinbarlich ſeyen, ſo wie auch die Rechte derjenigen Unmittelbaren, die auſſer dem Territorial-Bezirke der zugefalle-nen Entſchädigungsländer gelegen ſind, ungekränkt belaſſen werden ſollen."

Gleiche mit einigen weiteren petitoriſchen Gründen vermehrte Grund-ſätze, gleicher Geiſt herrſchen durchaus in jenem vom 9ten Oktober datirten

und am 29ten des gedachten Monats in der Stadt Bamberg auf allen öffentlichen Plätzen von einem Sekretär der kurfürſtl. Landes-Direktion in Begleitung von 4 Trompetern und 12 Chevaux legers öffentlich bekannt gemachten Publicandum: denn „der Herr Kurfürſt, als ſucceſſor „ſingularis ex pacto, ſey es ſich ſelbſt, dann der Sicherheit und „dem Wohlſtande der fränkiſchen Provinzen, die durch beſondere Titel „an das Kurhaus gediehen ſeyen, ſchuldig, dieſen den Gang der Regie„rung lähmenden Mißſtand zu beſeitigen, der beſtehenden Verwirrung „der Gewalten ein Ziel zu ſetzen; daher dann, wenn gleich mehrere „Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürſtbiſchöfen über ihren in den „fränkiſchen Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg eingeſeſſenen Adel „zuſtanden, nicht angeſprochen werden wollten, doch in Folge der von „denſelben nicht geltend gemachten, der ernſtliche Wille dahin gehe, daß „die Verfaſſung der würzburgiſchen und bambergiſchen Ritterſchaft auf „den Punkt zurückgeführt werde, von welchem ſie ſich auf eine rechtsbe„ſtändige Weiſe nie habe entfernen können."

„Da inzwiſchen der veränderte Zeitgeiſt und ſelbſt der Uebergang „von der erloſchenen geiſtlichen Wahlregierung unter eine erbfürſtliche „nicht nur eine Reviſion dieſer Verfaſſung, ſondern auch neue Beſtim„mungen zu derſelben erfordern, über welche Seine kurfürſtliche Durch„laucht nicht ungeneigt ſeyen, die Meinungen und Wünſche der verſchie„denen, Höchſtdenſelben und Höchſtdero Kurhauſe nebenbey ſchon durch „den Lehnsverband unterwürfig, einer anderen fremdartigen Verbindung „unfähigen ritterſchaftlichen Mitglieder anzuhören, und letztere auch dann „zu gewähren, wo ſie ſich mit der Billigkeit und dem Provinzial-Ver„bande vereinigen ließen"; ſo wurde nunmehr zugleich auf den 15ten November ein „aus dem Mittel der kurfürſtlichen Vaſallen, adelicher

„ Inſaßen, und ſonſtiger Rittergutsbeſitzer gewählter Ausſchuß von 13 „ Gliedern“ nach Bamberg einberufen, welchen die kurfürſtliche Inten- „ tion in Abſicht der künftigen Verfaſſung der hierländiſchen Ritterſchaft „ zur weiteren Mittheilung an die übrigen eröfnet, und nach Anhörung „ der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünſche, der weitere „ Abſchluß Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht zur unmittelbaren Sanktio- „ nirung vorgelegt werden würde.“ Die gedachte Kundmachung endigte ſich ſodann mit den Worten: „ Alle und jede Ritterſchaftliche Guts- „ beſitzer werden ſonach ſeiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten „ Ritterausſchuſſes um ſo gewiſſer zu beantworten wiſſen, da diejenigen, „ welche ſich deſſen enthalten, eben ſo angeſehen werden ſollen, als ob „ ſie ſich unbedingt der Majorität angeſchloſſen hätten.“

Uebrigens war der von dem kurfürſtlichen General-Landkommiſſariate an die einzelnen Mitglieder des gewählten Ausſchuſſes ergangene Erlaß noch mit der beſonderen Drohung begleitet: „ Man verſehe ſich zu demſelben, daß er, ſeiner vaſallitiſchen und ſonſtigen Pflichten eingedenk, um ſo unfehlbarer erſcheinen werde, als ſonſt der geringſte hierunter bezeigt werdende Ungehorſam an des Renitenten Perſon oder Gütern nach Strenge Rechtens geahndet werden müßte.“

Das dringende Anrufen der Reichsritterſchaft um reichsoberhauptlichen Schutz, das hohe Intereſſe dieſer wichtigen Angelegenheit ſelbſt in Hinſicht auf die ganze Reichsverfaſſung, und die Pflichten des kaiſerlichen Amtes machten es Seiner kaiſerlichen Majeſtät zur ernſtlichſten Angelegenheit, dieſem Gegenſtand eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen; hiebey aber, in Verbindung der beſonderen Rückſicht, welche Seine kaiſerliche Majeſtät gegen den Herrn Kurfürſten zu beobachten

ſtets geneigt ſind, lediglich die Rechte der teutſchen Konſtitution zur Richtſchnur anzunehmen.

Schon der Reichsabſchied von 1500 §. XLVIII. ſagt:

„Wir (Kaiſer) oder der, ſo an Unſer ſtatt ſitzen wird, und Unſer verordnet Regiment ſollen und wollen auch mit der Ritterſchaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernſtlich handeln und reden laſſen, zu obangezeigtem chriſtlichem Fürnehmen, auch zu Beſchirmung des heiligen Reichs, dieweil Sie umb ihrer Vordern Verdienſt willen von demſelben Reich ihre Ehre und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als chriſtglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl anſteht, zu thun.“

Der Reichsabſchied von 1512 §. 15. ſagt:

„Und nachdem Uns und dem heiligen Reich merkliche Sachen und Beſchwerung jetzo fürſtehn, und dann die Ritterſchaft zu Erlangung und Erhaltung des römiſchen Reichs und ſeiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihrem Blutvergießen und ſonſt ſtattlich mitgetheilt und gethan haben; ſo ſetzen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterſchaft werde ſich, zu Vollziehung angezeigter des Reichs nothdürftigen Sachen, auch gutwillig erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hinterſaßen in dieſen vor-

gehenden Anſchlag auch ziehen, denſelben einbringen, und ſich ſelbſt davon, ſo noth ſeyn wird, beſolden.“

In gleichem Sinne reden der Reichsabſchied von 1542 §. 58, der Reichsdeputationsabſchied von 1564 §. 21, der Reichsabſchied von 1566 §. 29. und der Reichsabſchied von 1576 §. 23.

Im Reichsabſchiede zu Augsburg von 1555 §. 26. iſt verfügt:

„Und in ſolchem Frieden ſollen die freie Ritterſchaft, welche ohne Mittel der kaiſerl. Majeſtät unterworfen, auch begriffen ſeyn, alſo und dergeſtalt, daß ſie obbemeldeter beeder Religion halben auch von Niemand vergewaltigt, bedrängt, noch beſchwert werden ſollen.“

Eben ſo ward zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens ſogleich in der erſten Propoſition der Kronen Frankreich und Schweden darauf angetragen, daß nebſt den Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Reichsſtädten auch die Reichsritterſchaft bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit und Unmittelbarkeit erhalten, und darin, wo ſie davon verdrängt worden ſey, wieder eingeſetzt werden ſolle; und im Frieden ſelbſt wurde ihre Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit nicht nur vielfältig anerkannt,

Inſt. P. O. art. 3. §. 1. art. 5. §. 2, 28, 48, 55, art. 16. §. 8, 14, art. 17. §. 10, 11. T. P. M. art. 5, 25, 87, 106.

ſondern auch noch inſonderheit bei Gelegenheit der pfälziſchen Reſtitution für deren Aufrechthaltung ausdrücklich geſorgt:

Inſt. P. O. art. 4. §. 17. „(Elector) liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam, et tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in ſuo ſtatu immediato inviolatae relinquat."

Und ſo wurde nachher die reichsritterſchaftliche Freiheit und Unmittelbarkeit in allen wichtigen Staatsakten, wo von den anſehnlichern Gliedern des teutſchen Staatskörpers die Rede war, — in dem Reichsabſchiede von 1654, welchem überdieß der Weſtphäliſche Friede, als ein ewig verbindliches Fundamentalgeſetz wörtlich einverleibt ward, in den Friedensſchlüſſen zu Nimwegen, Riswik, Baden und Wien, in dem Wahlvertrage des römiſchen Königs Ferdinand IV. und in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen ausdrücklich, ſodann noch jüngſt durch das neueſte Reichsgrundgeſetz namentlich beſtätigt; da in Gemäßheit deſſelben die Reichsritterſchaft nicht minder in ihrem ſeitherigen Seyn unverrückt erhalten werden ſoll, als die Rechte der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs; der kaiſerl. oder reichserzkanzleriſchen Urkunden nicht zu erwähnen, welche von Zeit zu Zeit zur Sicherſtellung der verfaſſungsmäßigen Rechte der Reichsritterſchaft ſind ausgefertigt worden.

Die Korporation der Reichsritterſchaft und die einzelnen Glieder dieſer Genoſſenſchaft ſtehen demnach, gleich den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, unter dem Schutze der teutſchen Konſtitution; es kommen alſo auch der Reichsritterſchaft zu Handhabung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte alle die geſetzlichen Normen zu ſtatten, welche ſchon aus dem Grundbegriffe des Sicherheitszwecks einer jeden Staatsgeſellſchaft fließen; und die die bedächtliche Weisheit der geſetzgebenden teutſchen Staatsgewalt, nach dem Uebergange der Nation aus den eiſernen Fauſtrechtszeiten in eine beſſere

Periode, dem individuellen Bedürfniſſe der Nation gemäß, in mehreren poſitiven Vorſchriften näher entwickelt und beſtimmt hat.

Auf dieſen Zweck der allgemeinen Sicherheit gründet ſich das unter Maximilian I. errichtete Grundgeſetz eines beſtändigen Friedensbundes, und die Reihe aller nachherigen die Befeſtigung des ewigen Landfriedens betreffenden Reichsgeſetze, wodurch die rohen Sitten des Mittelalters gemildert, und das anarchiſche Uebel der Befehdungen vertilgt werden ſollten. Inſonderheit verfügt die erneuerte und verbeſſerte Landfriedens-Konſtitution von 1548, welche die Kurfürſten von der Pfalz in Verbindung mit Kaiſer und Reiche gemeinſchaftlich errichtet haben, auf das deutlichſte und beſtimmteſte:

„daß Niemand, weß Würden, Standes und Weſens der ſey, um keinerlei Urſachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was geſuchten Scheine das geſchehe, den andern befehde, bekriege, beraube, fahe, überziehe, belagere, noch einige verbotene Konſpiration oder Bündniß wider den andern aufrichte oder mache," „daß auch keiner den andern ſeiner Poßeßions, Inhabens, oder Gewahr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöſter, Klauſen, Zins, Gülten, Zehenten, liegende und fahrende Habe und Güter, Regalien, Jurisdiktion, Gerichte, Hoch- und Obrigkeiten — Zölle, Waſſer, Weide, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entſetze, noch ſeine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorſame wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieſelben ohngemeldter ihrer Obrigkeit Wiſſen und

Willen, — in Schutz und Schirm annehme; ſondern ſoll ein jeder den andern bei dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, dazu des andern Unterthanen durch ſein Fürſtenthum, Landſchaften, Grafſchaften ꝛc. frei, ſicher und ungehindert wandern, ziehen und werben laſſen, und den Seinen keineswegs geſtatten, dieſelben an ihren Ehren und Freiheiten wider Recht mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewältigen, zu beleidigen, oder zu beſchweren in keine Weiß.“

„Daß wer zu dem andern zu ſprechen (Anſpruch zu haben) vermeint, der ſoll ſolches thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor, oder jetzt, in der Ordnung unſers kaiſerlichen Kammergerichts zu Austrag vertheidigt ſind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören.“

Alles das verordnet der Landfriede bey ſehr ſchweren Strafen, und unter dieſen iſt die in dem Landfrieden ausdrücklich erneuerte Strafe der gemeinen Rechte, die Strafe des Verluſtes der mit Gewalt abgedrungenen Forderungen und Rechte noch beſonders anzumerken. Ingleichen haben Kaiſerliche Majeſtät und ſämmtliche Kurfürſten und Stände des Reichs (alſo auch Kurpfalz) ſich in demſelben Reichsgrundgeſetze Titl. 29. §. 3. wechſelſeitig gegeneinander mit folgenden Worten feyerlich verbunden:

„Wir ſollen und wollen auch ſolchen Unſern und des heiligen römiſchen Reichs geſetzten und verkündeten Landfrieden, auch Ordnung und Satzung des Rechtens, und Vollziehung derſelben gegen und miteinander getreulich halten und handhaben: Und

ob jemand, wer der oder die wären, niemand ausgenommen, der darwider zu handeln oder zu thun fürnehme, in einigen Weg, wider den oder dieſelben wollen wir einander getreulich Hülf, Rath und Beiſtand thun und einander nicht verlaſſen."

Dieſe Sicherheits-Maasregeln wurden hernach in der dem Reichsabſchiede von 1555 einverleibten Exekutions-Ordnung erneuert und beſtätigt.

Aus gleich wichtigen Beſtimmungsgründen zur Erhaltung und Befeſtigung des innern Ruheſtandes gegen alle Störungen entſtanden die geſetzlichen Verfügungen, wodurch mehrere auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe Bezug habende Sachen von der Auſträgal-Inſtanz ausgenommen, und unter der in der Kammergerichts-Ordnung 2 Th. Titl. 9. klar beſtimmten Rubrik begriffen wurden:

> von Perſonen und Sachen, die ihrer Art und Eigenſchaft wegen, ungeachtet, ob ſie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erſter Inſtanz an das kaiſerl. Kammergericht gehörig;

zu welcher Klaſſe, nebſt andern Sachen, die zu den unbedingten Gebotsbriefen geeigneten vier Hauptfälle zu zählen ſind.

Auf gleichmäßigen Grundſätzen der öffentlichen Sicherheit ruht durchaus die Grundgeſetzgebung des Weſtphäliſchen Friedens. So ſollen Kurfürſten, Fürſten und Stände, die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen, von Niemanden unter irgend einem Vorwande, in dem Beſitze ihrer Zuſtändigkeiten de facto beunruhigt oder geſtört werden;

I. P. O. Artl. 3. §. 1. Artl. 4. §. 17. Artl. 5. §. 2. 28. Artl. 8. §. 1.

Forderungen und Anſprüche aber nur im Wege Rechtens angebracht und ausgeführt werden:

„Et nulli omnino ſtatuum Imperii liceat Jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis. Quae vero judicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine ſtatuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt."

I. P. O. Artl. 17. §. 7. I. P. M. Artl. 16. §. 116.

Eben dieſer Geiſt in richtiger Beurtheilung des vorderſten Endzwecks der bürgerlichen Geſellſchaft, herrſcht durchaus im Grundgeſetze der kaiſerlichen Wahlkapitulation.

Vermöge des 2ten, 8ten und 9ten §. artl. 1. ſollen alle und jede Stände, die unmittelbare freye Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen, bey ihren Hoheitsrechten, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelben in- und auſſerhalb ihren Territorien hergebracht haben, geſchützt, ein jeder bey ſeinem Stande oder Weſen gelaſſen, und Niemanden, wer es auch ſey, geſtatten werden, daß denenſelben in ihre Zuſtändigkeiten ſub quocunque praetextu wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder rechtmäßige und verbindliche *pacta* vor- oder eingegriffen werde.

Art. 2. §. 3. haben die Kurfürſten dem Reichsoberhaupte zur Pflicht gemacht, den Frieden in Religions- und Profanſachen, den Landfrieden nebſt der Handhabung deſſelben, die zu Münſter und Osnabrük aufgerichteten Friedensſchlüſſe, wie auch alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabſchiedet und beſchloſſen worden, als wäre es dieſer Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt, gebührend zu handhaben, und unter keinerley Vorwande Niemanden dawider durch andere beſchweren zu laſſen; auch nicht zu geſtatten, daß der im Reichsabſchiede vom Jahre 1555 enthaltenen Exekutionsordnung directe oder indirecte entgegengehandelt werde.

Dann ſoll, kraft des 5ten, 6ten und 7ten §. des 21ten Artikels der mit dem Reichsoberhaupte und den Kurfürſten für ſich und ſämmtliche Stände des Reichs vertragsweiſe verglichenen Wahlkapieulation, gegen die Kurfürſten-, Fürſten und Stände des Reichs, die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, unter dem Scheine des Rechts nicht gewaltthätig verfahren, ſondern wo Jemand an Sie alle, oder einen insbeſondere einige Forderung oder Anſprüche hätte; ſo ſollen dieſe „Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten," den Reichsabſchieden, der Kammergerichts- und Exekutionsordnung, dem Weſtphäliſchen Frieden, und den darauf erfolgten Nürnbergiſchen Edikten gemäs, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht, auch ſowohl in den Erkenntniſſen, als bey der Vollziehung des Urtheils nach den gedachten Reichskonſtitutionen und gedachtem Friedensſchluſſe verfahren, und durchaus nicht geſtattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erbötig ſind, feindlich behandelt oder auf irgend eine Weiſe beſchweret werden.

Endlich wurden auch noch durch das neueſte Reichsgrundgeſetz alle zur Handhabung des Staatszwecks der gemeinſamen bürgerlichen Sicherheit mit teutſchem Biederſinne abgefaßte geſetzliche Anordnungen abermal erneuert, da dem über den Deputations-Hauptſchluß erſtatteten Reichsgutachten und der darauf erfolgten kaiſerlichen Genehmigung

die Erhaltung des Reichsverbandes, die Herſtellung einer guten Ordnung der Dinge im Reiche, und die Befeſtigung des ſo nothwendigen Ruheſtandes

als Hauptbeſtimmungsgrund unterſtellt, und dieſem gemäs in einer ſehr natürlichen Folge nicht nur

die deutſche Verfaſſung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie ſolche für die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, den teutſchen Orden und die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für die Zukunft verwahrt,

ſondern auch

die bisherigen Grnndgeſetze, inſonderheit der Weſtphäliſche Friede und alle darauf erfolgten Friedensſchlüſſe, in ſoweit ſolche durch den Lüneviller Traktat und den Deputations-Hauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, von neuem beſtätigt

wurden.

Die Verfaſſung eines Staates ruht auf guter Grundfeſte, wo die Rechte des Beſitzſtandes für unverletzbar erklärt ſind, wo eine richtige

Sicherheitslinie zwiſchen Anſprüchen und ſelbſteigener Beſitznehmung gezogen iſt. Teutſchlands Verfaſſung ruht auf dieſer Grundfeſte; da in den Reichsgeſetzen, beſonders durch die Cardinalgrundgeſetze der teutſchen Reichsverfaſſung, den ewigen Landfrieden und deſſen Handhabung, den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, die kaiſerliche Wahlkapitulation und den neueſten Reichsſchluß jede landfriedensbrüchige, gewaltſame, widerrechtliche Störung aufs ſchärfſte unterſagt, und ein jeder Reichsſtand, weß Würde und Standes er ſey, mit ſeinen rechtlichen Anſprüchen, wie gegründet auch dieſelben ſeyn mögen, zum Wege Rechtens uud zum Gehorſame gegen die Verfügungen der oberſtrichterlichen Gewalt mit geſetzlicher Strenge angewieſen iſt. Iſt jeder Mindermächtige ſtündlich der Gefahr ausgeſetzt, dem Rechte der ſtärkern Hand zu unterliegen; kann es gelingen: Parthey und Richter in ſeiner eigenen Sache zu ſeyn, und bloß eigene Ueberzeugung oder Konvenienz zum gültigen Maasſtabe ſeiner Anſprüche, zur Richtſchnur in der Realiſirung derſelben mittelſt ſelbſteigener Beſitzergreifung zu erhöhen; wird die geheiligte Gränzlinie zwiſchen Anſprüchen und ſelbſteigener Beſitznehmung forthin nicht geachtet, und dieſe Grundfeſte der teutſchen Konſtitution untergraben, dann ſtürzt die teutſche Staatsverfaſſung dahin, und Teutſchland hört auf, ein unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte und gemeinſchaftlichen Grundgeſetzen gebildeter Staat zu ſeyn.

Die Gründe, welche in der obenangeführten kurfürſtlichen Erklärung vom 26ſten September und in der vom 19ten Oktober datirten Kundmachung des fränkiſchen Landeskommiſſariats inſonderheit gegen die Reichsritterſchaft in Franken aufgeſtellt ſind, ruhen auf Geſchichts- und Rechtsfragen, gegen deren Anwendung auf die vorliegenden Irrungen die vollwichtigſten zerſtörlichen Einreden in facto et jure denkbar ſind. Sie haben alle das Gepräge petitoriſcher Eigenſchaft, und kann daher ihre nähere Prüfung

an dieſem Orte um ſo unbedenklicher umgangen werden, da der rechtliche Werth oder Unwerth petitoriſcher Gründe nach der Verfaſſung nicht von der ſelbſteigenen Ueberzeugung und Konvenienz der Theilnehmer, ſondern von der gewiſſenhaften Prüfung und Entſcheidung der oberſtrichterlichen Staatsgewalt abhängt: hingegen bleibt es ein unverrückter Standpunkt, eine gerechte Angelegenheit der unmittelbaren Reichsritterſchaft, ein reichsväterliches Anliegen des Reichsoberhaupts, welches vermöge der Wahlkapitulation einen jeden bey ſeinem Stande und Weſen zu ſchützen die Pflicht hat, ſelbſt eine allgemeine Angelegenheit des teutſchen Reichs, daß die zur Handhabung des Staatszwecks der bürgerlichen Sicherheit errichteten Grundgeſetze gehandhabt, und niemand aus rechtlichen Anſprüchen, ſo gegründet auch dieſelben ſeyn mögen, im ruhigen Beſitze ſeiner Zuſtändigkeiten geſtört, oder ſeines durch die Geſetze feyerlichſt garantirten Beſitzſtandes mit geſetzwidriger Eigenmacht entſetzt werde: und in dieſer peinlichen Lage befindet ſich gegenwärtig die Reichsritterſchaft, wie nicht nur aus dem beſcheinigten Inhalte der obenangeführten Beſchwerden, ſondern ſelbſt aus der vorgedachten kurfürſtlichen Erklärung vom 26ſten September und erwähnter Kundmachung vom 9ten Oktober erweislich iſt; da darin theils von einer ernſtlich beſchloſſenen und bekanntlich mit Drohungen begleiteten, theils bereits vollführten Zurückführung auf einen rechtlichen Stand der Dinge die Rede iſt, „von welchem der in den fränkiſchen Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg eingeſeſſene Adel ſich auf eine rechtsbeſtändige Weiſe nie habe entfernen können.“ Wie ſehr aber auch eine jede eigenmächtige Maasnehmung gegen den hergebrachten Beſitzſtand noch inſonderheit dem Sinne und Geiſte der Deputationsverhandlungen, der deutlich ausgedrückten Abſicht der vermittelnden Mächte und dem in dem neueſten Reichsgrundgeſetze ausgedrückten Willen des unter ſeinem Oberhaupte vereinigten Reichs entgegen ſtrebe, iſt eben ſo leicht erweislich.

Sehr klar und beſtimmt drückt ſich hierüber ein Mitglied der außerordentlichen Reichsdeputation zum Protokolle der 23ſten und 24ſten Sitzung in folgenden Formalien aus:

„Was nun die zur Entſchädigung gegebenen Länder und Gebiete betrift: ſo iſt es den hin und wieder in dem Plan général ſelbſt geäußerten Geſinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäß, daß anerkannte oder doch beſitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entſchädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, ſowohl in petitoriſcher, als poſſeſſoriſcher Rückſicht durchaus in demſelben Zuſtande verbleiben, in dem ſie zuvor waren.“

Ferner:

„Es iſt ein durch den ganzen Plan herrſchendes Prinzip, und es folgt aus dem §. 34. Nro. 2. feſtgeſtellten Satz als eine nothwendige Konſequenz, daß die Entſchädigungsfürſten nur in die Rechte der vorigen Beſitzer und Regenten der Entſchädigungslande eintreten, ſo fern nicht in einzelnen Fällen beſtimmte Ausnahmen gemacht worden ſind.“

Merkwürdig iſt in eben dieſer Hinſicht die Note der vermittelnden Mächte vom 9. May dieſes Jahrs. Mit Nachdrucke wird darin geſagt:

Das Intereſſe aller und eines jeden, die Sicherheit der Staaten, des Eigenthums und die Erhaltung der feſtgeſetzten Ordnung erhei-

ſche, daß ein jeder Stand ſich mit den ihm zugetheilten Rechten begnüge, und daß, wenn etwa jemand zur Verletzung der Rechte eines andern verleitet würde, Gerechtigkeit und Redlichkeit dringend fordere, der zugefügten Kränkung ſchleunigſt wieder abzuhelfen, indem Beiſpiele der Willkühr ähnliche Beiſpiele nach ſich ziehen würden.

Sodann verfügt, ſchon erwähnter Maaßen, das neueſte Reichsgrundgeſetz auf das beſtimmteſte: „daß die teutſche Reichsverfaſſung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie ſolche für die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, den teutſchen Orden und die unmittelbare Reichsritterſchaft bisher beſtanden, auch für die Zukunft verbleiben ſolle.

Es widerſpricht den Grundſätzen einer liberalen und humanen Gedenkungsart, Mindermächtige durch das Gefühl der Uebermacht zu Aufopferungen bis zur Zernichtung der eigenen politiſchen Exiſtenz zu nöthigen; — den edlen Empfindungen der Großmuth und Mäßigung, auf ältere Anſprüche und Eigenmacht ein Syſtem der Vergrößerung und Konvenienz zu gründen; Parthie und Richter in ſeiner eigenen Sache zu ſeyn; — der geziemenden Achtung gegen die vermittelnden Mächte und ihre auf die Befeſtigung des Ruheſtandes in Teutſchland gerichteten Bemühungen, die kaum befeſtigte Ruhe und Ordnung wieder zu zerſtören; den Pflichten nicht minder als dem Patriotismus eines teutſchen Reichsſtandes, durch verächtliche Hintanſetzung ſelbſt der vorderſten Reichsgrundgeſetze das höchſt bedenkliche Beiſpiel anarchiſcher Gewaltſchritte zu geben; und dadurch zugleich die einem zeitlichen Reichsoberhaupte in Beziehung auf die unmittelbare Reichsritterſchaft verfaſſungsmäßig zuſtändige, überdieß durch den erſten §. des ratifizirten

Deputations-Hauptſchluſſes noch beſondes verwahrte Vorrechte zu zernichten. Seine kaiſerl. Majeſtät ſetzen demnach auf den perſönlichen Karakter des Herrn Kurfürſten das vollkommenſte Zutrauen, Sie erwarten es nach ruhiger Erwägung gegenwärtiger freundſchaftlicher Intervention und Darſtellung von deſſen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe, und ſind es in Ihrer Eigenſchaft als Reichsoberhaupt und geſetzlicher Handhaber der Rechte der teutſchen Staatsverfaſſung zu erwarten vollkommen berechtigt, daß der vor der Beſitznahme der kurfürſtlichen Entſchädigungslande in Anſehung der unmittelbaren Reichsritterſchaft beſtandene, und durch den neueſten Reichsſchluß feyerlichſt garantirte Status quo in allen ſeinen Verhältniſſen wieder hergeſtellt, und ſo auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Vorſchritte geſtört, bey etwa obwaltenden älteren Partikular-Irrungen aber die geſetzliche Vorſchrift des Reichsſchlußes vom Jahre 1753 nie außer Acht geſetzt werde.

Je dringender dieſe Angelegenheit geworden iſt, nachdem auf die jüngſt in allerhöchſtem Namen geſchehene vertrauliche Miniſterial-Eröffnung die gewünſchte Rückſicht nicht genommen ward, um ſo ernſtlicher beſtehen Se. Kaiſerl. Majeſtät nunmehr zugleich auf einer baldigen beſtimmten Erklärung über den Inhalt der vorliegenden kaiſerlichen Willensmeinung.

Indem Unterzeichneter ſich hiemit des ihm wörtlich zugekommenen allerhöchſten Auftrags entledigt, hat er anbei die Ehre Seiner Excellenz ſeine vollkommenſte Hochachtung zu beſtätigen.

III.

Abſchrift von einem gedruckten Circular.

Circulare.

In Gemäßheit höchſter Churfürſtlichen Weiſung vom 3ten dieſes wird ſämmtlichen Ritterſchaftlichen Patrimonial-Aemtern befohlen:

1.) bey Strafe der unnachſichtlichen Dienſt-Entſetzung, in allen allgemeinen Staats-Polizey, und eigentlichen Ritterſchaftlichen Korporations-Angelegenheiten bis auf weiters lediglich an die unterzeichnete Behörde zu berichten.

2.) Wird denſelben eröffnet, daß künftig das Direktorium, auſſerordentliche Fälle ausgenommen, die allgemeinen Kundmachungen dem Churfürſtlichen Regierungsblatt wird einrücken laſſen. Jedes Patrimonial-Amt hat ſich alſo vom 1ten Jenner des künftigen Jahrs an, dieſes Regierungsblatt ohnfehlbar anzuſchaffen.

Signatum Bamberg den 5ten December 1803.

Proviſoriſches Directorium
der Bayeriſch-Fränkiſchen Ritterſchaft.

IV.

Abſchrift von einem gedrukten Circular.

Circulare.

In Gemäßheit der höchſten Verfügung des Churfürſtlichen General-Land-Commiſſariats vom 26ten November, wird ſämmtlichen Ritterſchaftlichen Aemtern, Schultheißen und Unterthanen hiemit eröffnet:

„1.) Daß die Ritterſchaftlichen Steuergefälle, bey ſchärf-„ſter Strafe an Niemand anders als den zum proviſoriſchen „Ritter-Kaſſier ernannten Commiſſions-Sekretär Berger bey Ver-„meidung des doppelten Erlags dahier in Bamberg auszuzahlen „und zu erlegen ſeyen.

„2.) Haben die Ritterſchaftlichen Aemter ſowohl die zu Martini „heurigen Jahrs fällig geweſene Ritterſteuern, als die noch „rukſtändigen älteren nach dem bisherigen angenommenen Maßſtabe, „auf der Stelle bey Vermeidung der Execution in vorkommenden „Weigerungsfall, an gedachte proviſoriſche Behörde, und zwar „entweder durch eigene Boten oder ſonſtige ſichere Gelegenheit ein-„zuliefern.“

Wornach ſich zu achten.

Bamberg, den 28ten November 1803.

Proviſoriſches Directorium
der Bayeriſch-Fränkiſchen Ritterſchaft.

V.

Auszug aus dem Würzburger Intelligenzblatt. Nro. 91. Freytag, 30. December 1803. S. 725.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit ausdrücklichen höchſten Befehls eines churfürſtlich-höchſtpreißlichen Generallandcommiſſariats vom 19ten d. wird hiermit bekannt gemacht, daß kein Schuldner der Kantone Baunach, Steigerwald und Gebirg weder an Capital noch Zinſen bey Strafe des doppelten Erſatzes bis zur endlichen Auseinanderſetzung etwas bezahlen ſoll.

Bamberg, den 20ten December 1803.

Proviſoriſches Directorium
der fränkiſch bayeriſchen Ritterſchaft.

Freyherr v. Bechtolsheim.
Freyh. v. Gebſattel.
Freyh. v. Künßberg.
Freyh. v. Münſter.
Freyh. v. Künßberg.
Freyh. v. Schrottenberg.
Julius Graf v. Soden.
C. Fr. Freyh. v. der Tann.
Friedr. v. Wieſenthau.

VI.

Auszug aus dem Regierungsblatt für die Kurpfalzbayeriſchen Fürſten-thümer in Franken. Würzburg, Donnerſtag den 22ten Decbr. 1803. 51tes Stück. pag. 328.

(Ritterſchaftliche Anlehen betreffend.)

Der erhaltenen Anzeige zu Folge werden ſowohl von dem reichsrit-terſchaftlichen Directorium zu Nürnberg, als von einigen derjenigen ritterſchaftlichen Glieder, welche zur Zeit die Leiſtung des Unterthänigkeits-Eides verweigert haben, Kapital-Anlehen zu negoziren verſucht.

Dem kurfürſtl. General-Land-Commiſſariat iſt es gleichgültig, ob- und wie die Reichsritterſchaft Anlehen zu entnehmen und zu verſichern gedenke. Zur Belehrung des Publikums wird nur bekannt gemacht, daß auf jeden Fall die in den Fürſtenthümern Würzburg und Bamberg ſituirten Beſitzun-gen der Pfalzbayeriſch-Fränkiſchen Ritterſchaft zum Unterpfande eines der-gleichen collectiven oder einzelnen auf landesgeſetzmäſige Weiſe nicht verſi-cherten Anlehens nicht dienen können, und eine dergleichen Haftung oder Verpfändung kurfürſtlicher Seits nie anerkannt werden wird.

Bamberg, am 13ten Dec. 1803.

Kurfürſtl. Fränkiſches General-
Land-Commiſſariat.

VII.

Abſchrift von einer Signatur.

Nachdem weder die Freyherren von Crailsheim die ihnen zugefertigte Eidesformel unterzeichnet, noch ihr Patrimonial-Beamter die Huldigungspflicht geleiſtet hat; ſo wurde Unterzeichnetem die Verwaltung der eingezogenen Gerichtsbarkeit einsweil aufgetragen.

Dem zu Folge erhalten ſämmtliche Hinterſaßen des Amtes Altenſchönbach anduch die Weiſung in Juſtiz- und Policey-Sachen ſich an das Churfürſtl. Juſtizamt Ebrach zu wenden, mit dem Beyfügen, bis auf weiteres weder ihrem Gutsherrn noch deſſelben Beamten etwas von den Herrſchaftl. Giebigkeiten verabfolgen zu laſſen.

Altenſchönbach 5. Jenner 1804.

Churfürſtl. Juſtizamt Ebrach.
Lamberger,
Juſtiz-Beamter.

Inscriptio.

An die Ortsvorſteher
zu
Altenſchönbach.

(L. S.)

VIII.

Abſchrift eines Patents.

In Gefolge der auf Höchſten Befehl der Churfürſtlichen Landes-Direction zu Würzburg gegen den Vaſallen und Adelichen Guts-Beſitzer Herrn von Guttenberg und deſſen Amt verhängten Sequestration, ergehet der weitere Höchſte Befehl an alle Inſaſſen der sequestrirten Adelichen Gutsbeſitzungen, daß ſie von nun an keine Abgaben, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, an ihre Lehen Herrſchaft oder derſelben Beamten entrichten ſollen.

In vorkommenden dringenden Policey- und Juſtiz auch Zent-Fällen hat man ſich lediglich an das hieſige Churfürſtl. Amt zu wenden, und von da aus rechtliche Erörterung und Entſcheidung zu gewärtigen.

Die auſſen benannten Orts- und Lehen-Schultheiſſen werden dahero befehliget dieſes Patent ihren Orts- und Lehenuntergebenen öffentlich zu ihrer ſchuldigſten Nachachtung zu verkündigen.

Urkundlich unter vorgedruktem Churfürſtlichen Würzburgiſchen Eltmänner Amts-Inſiegel und beygefügten Amtlichen Nahmensfertigung.

Eltmann, den 14. Dezember 1803.

(L. S.) Churfürſtl. Pfalzbayer. Juſtizamt.

Georg Ludwig von Eckard.

Anmerkung. Jeder Schultheiß hat über die richtig beſchehene Inſinuation ſich hier zu unterſchreiben, und ſich zugleich eine Abſchrift von dieſem Patent zu nehmen.

Aufſchrift:

Patent

an

die Orts- und Lehen-Schultheißen

zu

Kirchlauter.

Pettſtatt.

Neubrunn.

Breitbrunn.

Hermannsberg, und

Edelbrunn.

Anmerkung: Aehnliche Patente ſind allenthalben in Umlauf geſezt worden.

IX.

Abſchrift:

Nro. 1494.
(Stampf.)

Nachdem unterm 8ten dieſes Monats von der Churfürſtl. Pfalz-bayeriſchen Landes-Direction der beſondere Befehl an das hieſige Churfürſtl. Juſtizamt ergangen iſt, den von Thüngiſchen Hinterſaſſen nachdruckſamſt zu bedeuten, daß ſie in kurzer Friſt die ſchuldige Steuer an die proviſoriſche Ritterkaſſe zu Bamberg zahlen ſollen; in nicht Befolgung deſſen werden ſie ſich ſelbſten nun zuſchreiben müſſen, wenn die würkliche Execution eingeleget würde.

Sign. Thüngen, den 12ten Febr. 1804.

Churfürſtlich Pfalzbayeriſches Juſtizamt daſelbſt.
V. Landmann A. K.

X.

Abſchrift Schreibens des Herrn Amtmanns Bierſack zu Gleiſenau, an das Fränkiſche Ritterkreis-Directorium Orts an der Baunach, de dato 16. et pr. 18. Decbr. 1803.

P. P.

Nach der mir gemachten Anzeige iſt unterm geſtrigen dem hieſigen Schultheißen Friedrich Ebert von dem Kurfürſtl. Würzburgiſchen Amte zu Eltmann durch den dortigen Amtsdiener die ſchriftliche Weiſung zugekommen, den diesherrſchaftlichen Unterthanen dahier ernſtgemeſſenſt zu bedeuten, und aufzugeben, daß ſelbe von nun an keine Abgaben, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie nur immer wollen, an hieſiges Amt entrichten ſollen, wie auch daß ſie in dringenden Polizei- und Juſtizfällen ſich lediglich an das Kurfürſtliche Amt Eltmann zu wenden, und von da aus die rechtliche Entſcheidung zu gewärtigen hätten. Ich ſäume nicht, dieſes zur unterthänigen Anzeige zu bringen, in tiefſchuldigſtem Reſpecte erharrend ꝛc. ꝛc.

XI.

Abſchrift:

Auf die — von dem Freyherrn Lothar von Münster durch Schreiben vom 16. d. erklärte Verweigerung der Huldigungs- und Unterthänigkeitspflicht für Se. Churfürſtliche Durchlaucht unſeren gnädig-

ſten Landesherrn, iſt der höchſten Vorſchrift gemäß die Sequeſtration des — ihn treffenden Gutseinkünſtenantheils bereits in Vollzug gebracht, und indem genannter Freyherr von Münster gegenwärtig Nachricht hievon erhält, wird ihm zugleich die Verſicherung gegeben, daß deſſelben Gütereinkünfte einſtweilen, wie bisher, getreulich verwaltet und aufbewahret werden, bis auf die — von dem Fiscal bey dem Churfürſtlichen Landgerichte des Herzogthums Franken gegen ihn anzuſtellende Klage, auf welche ſich derſelbe gebührend einzulaſſen hat, ein rechtliches Erkenntniß über ſeine Renitenz erfolgt ſeyn wird, wo alsdann lediglich dieſem gemäß in Hinſicht der aufbewahrten Güter-Einkünfte das Erforderliche wird verfügt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die erlaſſene Ausſchreiben, denen die Huldigungsformeln beygelegen, dem von Münsterischen Patrimonial-Beamten Geyersbach zur Beſorgung an die — ſich auswärts aufhaltenden Gutsherren übergeben geweſen ſeyen, und daß es alſo das unterzeichnete Land-Commiſſariat nicht treffe, durch welche Hände der Freyherr Lothar von Münster daſſelbe Ausſchreiben erhalten habe.

Schweinfurt, den 23ten Dec. 1803.

Churfürſtliches Land Commiſſariat dahier.

J. G. Kirchgeßner,
Land-Commiſſair.

XII.

Abſchrift:

Nachdem Freyherr von Bibra als Gutsherr vom Orte Bibra den von Sr. Churfürſtl. Durchl. von Pfalzbayern geforderten Huldigungseid verweigert hat; ſo wird demſelben hiermit auf höheren Befehl eröffnet, daß deſſen Gütereinkünfte einſtweilen durch einen demnächſt aufzuſtellenden Sequeſtrationsverwalter wie bisher getreulich verwaltet werden ſollen, bis auf die vom Fiscal bey dem Churfürſtl. Landgericht des Herzogthums Franken, gegen gedachten Freyherrn anzuſtellende Klage, auf welche derſelbe gebührend ſich einzulaſſen hat, ein Rechtserkenntniß über deſſen Renitenz erfolgt ſeyn wird, wo alsdann lediglich dieſem gemäß in Abſicht der aufbewahrten Gütereinkünfte das erforderliche verfügt werden wird.

Sign. Mellrichſtadt den 14. Jänner 1804.

Churfürſtl. Land-Commiſſariat.

P. Then L. C.

XIII.

Abſchrift:

Hochwohlgeborner Freyherr,
Hochzuverehrender Herr!

Euere Hochwohlgeborn werden zu Folge erhaltenen höchſten Auftrags hiemit benachrichtiget, daß das Churfürſtl. Territorialamt dahier als Sequestrations-Amt aufgeſtellet, und angewieſen ſeye, die Einkünfte des Guts Gleiſenau einsweilen wie bishero getreulich zu verwalten, und aufzubewahren, bis auf die von dem Fiscal bey dem Churfürſtlichen Landgerichte des Herzogthums Franken, gegen den adelichen Guts-Eigenthümer anzuſtellende Klage auf welche ſich Solcher gebührend einzulaſſen hat, ein rechtliches Erkenntniß über die bezeigte Renitenz erfolget ſeyn, wo alsdann lediglich dieſem gemäß in Abſicht der aufbewahrten Gutes-Einkünfte das Erforderliche werde verfüget werden.

Indem ich mich dieſes höchſten Auftrages entledige gereicht es mir zur beſonderen Ehre mich in perſönlicher Rükſicht für Hochdieſelbe mit ausgezeichneter Hochachtung zu unterzeichnen,

Euerer Hochwohlgebohren

gehorſamſter Dr.
G. L. v. Eckart.

Aufſchrift:

An Seiner Hochwohlgebohren dem Freyherrn von Groß
zu Gleiſenau und Trockau
zu
Würzburg.

XIV.

Abſchrift:

Hochwohlgebohrner Freyherr,
inſonders hochzuverehrender Herr!

Euer Hochwohlgebohrn habe ich nach dem mir zugegangenen höchſten Auftrag die Anzeige zu machen, daß mir von höchſten Orten aus die Sequeſtrations-Amtsſtelle über Hochdero in den Churfürſtlich Pfalzbayeriſchen Landen beſitzende Güter und Gefälle aufgetragen, und ich angewieſen worden, dieſe Guts-Einkünfte und Gefälle einsweilen getreulich zu verwalten und aufzubewahren, bis auf die von dem Fiscal bei dem Churfürſtlichen Landgericht des Herzogthums Franken gegen Hochdieſelben anzuſtellende Klage, auf welche Euer Hochwohlgebohrn ſich gebührend einzulaſſen hätten, ein rechtliches Erkenntniß über die bezeigte Renitenz in Ablieferung des Huldigungs-Eides erfolgt ſeyn werde.

Indem ich nun Euer Hochwohlgebohrn von dieſer höchſten Verfügung nach dem mir zugegangenen Auftrage in Kenntnis zu ſetzen nicht verfehle, ſo beſtehe ich zugleich mit vollkommenſter Hochachtung,

Euer Hochwohlgebohrn,

Seßlach am 17. Jänners 1804.

ganz gehorſamſter Diener
P. V. v. Eckart.
Amts Kllr.

Aufſchrift:
Sr. Hochwohlgebohrn
dem Freyherrn von Imhof
in
Hohenſtein.

XV.

Abſchrift:

Dem Churfürſtlichen Vaſallen und Innſaßen Friedrich Freyherrn von Fuchs von Bimbach wird auf deſſen Vorſtellung vom 22. Dezember vorigen Jahrs zu erkennen gegeben, wie es bey der von ihm abgeleiſteten Unterthänigkeitspflicht ſein Bewenden, und er bey der mindeſten weitern Zuwiderhandlung die Excitation des Landes- und Lehenherrlichen Fiscals zu Erkennung und Vollziehung der Geſetzmäßigen Strafe unausbleiblich zu erwarten habe.

Bamberg, den 20. Jänner 1804.

Kurfürſtliches fränkiſches General-Land-Commiſſariat.
Gr. v. Thürheim.

An
den Freyherrn Friederich Fuchs von Bimbach
deſſen Unterthänigkeitspflicht betr.

XVI.

Abſchrift:

Hochwohlgeborner Freyherr,

Hochzuverehrender Herr!

Unterzeichneter giebt ſich die Gnade Euere Hochwohlgeborn zu benachrichtigen, daß die Sequeſtration Hochdero Ritterguts Aſchbach wegen andaurender Verweigerung der Unterthänigkeitspflicht in Vollzug gebracht wurde.

Hiebey muß ich aber Hochdenenſelben eröffnen, daß, gleichwie dieſe proviſoriſche Sequeſtration lediglich die Ableiſtung des Eides der Treue gegen Se. Kurfürſtliche Durchlaucht bewirken ſoll, alſo Hochdero Revenüen in ſo lange treulich verwaltet werden ſollen, bis entweder Hochdieſelbe ſich hiezu bequemet, oder auf die von dem Churfürſtlichen Fiscal demnächſt angeſtellt werdende Klage bey dem Kaiſerlichen Landgerichte des Herzogthums Franken durch ein aldort zu erwartendes rechtliches Erkenntniß die zu behauptende Unmittelbarkeit werden an- und ausgeführet haben.

In Voraus überzeugt von den edlen Geſinnungen Euerer Hochwohlgeborn kann ich hoffen, daß Hochdieſelbe Dero Beſitzungen nicht

lange in dem ſequeſtrirten Zuſtande laſſen, vielmehr den Huldigungs-eid ableiſten, und dadurch die gute Sache, und gerechten Anſprüche Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht anerkennen werden.

Sollten ſich Hochdieſelbe hiezu bequemen, ſo bitte ich den Eid vollzogen an mich gütigſt einzuſenden, um in den Stand geſetzt zu werden, die Sequeſtration ſogleich wieder aufheben zu können.

Empfangen Hochdieſelbe hiebey die Verſicherung wahrer Verehrung.

Aschbach, am 24. Jänner 1804.

Churfürſtlicher Sequeſtrations-Commiſſair.
Schuſter.

Aufſchrift:

An Se. Hochwohlgeborn,
den Freyherrn von Pölnitz,
als Beſitzern des Ritterguts Aschbach
zu
Würzburg.

XVII.

Abſchrift:

Praes. den 28. Decbr.

Dem Freyherrn Adalbert von Baſtheim wird hiemit in Gemäßheit höherer Weiſung erkläret, daß deſſen Güter-Einkünfte zu Baſtheim einſtweilen wie bisher getreulich verwaltet werden ſollen, bis auf die von dem Fiscal bey dem Churfürſtlichen Landgerichte Herzogthums Franken gegen gedachten Freyherrn anzuſtellende Klage, auf welche derſelbe ſich gebührend einzulaſſen hat, ein Rechts-Erkenntniß über deſſen Renitenz erfolget ſeyn wird, wo alsdann lediglich dieſem gemäß in Abſicht der aufbewahrten Güter-Einkünfte das Erforderliche verfügt werden ſoll.

Sign. Mellrichſtadt den 25. December 1803.

Churfürſtliches Land-Commiſſariat.

P. Then. L. C. etc. etc.

Aufſchrift:

Sr. Hochwohlgeborn
dem Freyherrn Carl Adalbert von Baſtheim
zu
Würzburg.

XVIII.

Abſchrift:

Man ſieht ſich durch die von den Behörden eingegangenen verſchiedentlichen Anzeigen der beharrlichen Weigerung der Leiſtung der Unterthänigkeitspflicht des Churfürſtlichen Vaſallen, Generalmajor-Commandanten Freiherrn Marschalk von Ostheim zu Vorcheim veranlaßt, demſelben zum Uiberfluß ſowohl auf ſeine Vaſalliſche Pflichten, und die in Abſicht ſeiner bereits ſequeſtrirten Lehen zu Trabelsdorf für ihn reſultirende widrige Folgen, dann ſeine Churfürſtliche Dienſtverhältniſſe aufmerkſam zu machen; und wird daher binnen drei Tagen deſſen beſtimmte Erklärung erwartet, ob er den ihm zugefertigten Unterthänigkeitseid vollziehen und einſenden, oder es auf die von dem aufgeſtellten Landesherrlichen und Lehensfiscal gegen ihn anzuſtellende fiscaliſche Klage ankommen laſſen wolle.

Bamberg, den 17. Dezember 1803.

Kurfürſtlich Fränkiſches General-Land-Commiſſariat.
Gr. v. Thürheim.

An
den Churfürſtlichen Vaſallen General-Major
Freyherrn Marschalk v. Ostheim
zu Vorcheim.
Leiſtung der Unterthänigkeitspflicht betr.

Anmerkung. Aehnliche Reſkripte ſind an alle übrige in demſelben Fall befindliche reichsritterſchaftliche Mitglieder ergangen.

XIX.

Abſchrift von einem gedrukten Circulare.

Circulare.

Die unterzeichnete Stelle hat von Einem Churfürſtlichen höchſtpreislichen General-Land-Commiſſariate in Franken mittelſt höchſter Verordnung vom 27ten dieſes die Weiſung erhalten, ſämmtlichen Herren Ritter-Genoſſen der Fränkiſchen Fürſtenthümer zu eröffnen:

„ daß ſie bey Vermeidung der in den Reichs-Geſetzen auf Aufſtand
„ geſetzten Strafen ſich fernerhin aller Verbindung und Correspon-
„ denz mit dem Directorium der Reichs-Ritterſchaft zu Nürnberg,
„ dann den übrigen Kantons-Vorſtänden zu enthalten hätten.“

Bamberg, den 28ten November 1803.

Proviſoriſches Directorium
der Bayeriſch-Fränkiſchen Ritterſchaft.

XX.

Allerhöchſt-Kaiſerliches Conſervatorium.

Lunae 23. Januar. 1804.

Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom, in ſpecie die durch den Reichsſchluß vom 27. April v. J. beſtätigte geſetzliche Exiſtenz derſelben, und die zu deren Umwandlung nach der Civil-Beſitznahme der Entſchädigungs-Lande, von Churpfalz und andern Reichsſtänden unternommene gewaltſame Vorſchritte und getroffene Maßnehmungen, betreffend.

Concluſum.

1mo Ponatur des Reichsritterſchaftlichen General-Directorii allerunterthänigſte Offizial-Anzeige d. d. 8. et pr. 19. hujus ad acta.

2do Wird für die geſammte Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom das in jener Offizial-Anzeige nachgeſuchte Kaiſerliche Conſervatorium auf die Herren Churfürſten, Reichserzkanzler, zu Sachſen und zu Baden, ſammt dem durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich, cum clauſula: ſammt und ſonders, hiermit erkannt; et

3^tio^ cum accluſione der vorerwähnten Offizial-Anzeige in copia, dann des vorſtehenden Membri dieſes Concluſi, und einer Abſchrift des an die K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley zu erlaſſenden Inſinuats ſowohl, als der in membris 5. 6. et 7. hujus concluſi, erkannten Kaiſerlichen Reſcripte, reſcribatur beſagten Herren Churfürſten:

Dieſelben würden aus der in Abſchrift beygehenden Offizial-Anzeige des Reichsritterſchaftlichen General-Directorii die ohnehin reichskündige Lage erſehen, worinn die Schwäbiſche, Fränkiſche und Rheiniſche Reichsritterſchaft ſich in einem Zeitpunkte befinde, wo ihre in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe ſowohl, als in ſpäteren Reichsgeſetzen, und in den ſeit der Wahl des Römiſchen Königs Ferdinand IV. errichteten Wahlverträgen befeſtigte Freyheit und Unmittelbarkeit, ihr unmittelbares Verhältniß zu dem Reichsoberhanpte erſt einige Monathe zuvor durch einen Reichsſchluß in unverrücktem Stande erhalten, und der unter dem Schuz der Geſetze ſtehende, von der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaft und deren Mitgliedern ausgeübte Beſitz hergebrachter Rechte und Befugniſſe über ihre unmittelbare Gebiethe durch die — dieſem neueſten Reichsgrundgeſetze einverleibte ausdrückliche Beſtätigung der älteren Fundamental-Normen gegen jede - beſonders dem Landfrieden und dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe widerſtrebende factiſche Störung geſetzlich ſicher geſtellet worden.

So wenig es der Einſicht der Herren Churfürſten entgehen könne, daß die von dem Herrn Churfürſten zu Pfalz nach der Civil-Beſitznahme der ihm durch den jüngſten Reichsſchluß zugetheilten Entſchädigungs-Lande angefangene, und beſonders im Fränkiſchen Kreiſe mit raſtloſer Thätigkeit fortgeſetzte **Vergewaltigung** der unmittelbaren Reichsritterſchaft, und die dadurch in dieſem Kreiſe großentheils ſchon bewirkte Umwandlung ihres

conſtitutionellen Verbands und ihrer uralten Verfaſſung dem klaren Buchſtaben des jüngſten Reichsſchluſſes und der dadurch beſtätigten Fundamental-Geſetze entgegen ſtehe, ſo klar der hiebey zum Grunde liegende Plan, das Entſchädigungs-Loos des Herrn Churfürſten durch Eigenmacht zu vergrößern, in der - dem ritterſchaftlichen General-Directorio zugegangenen Reſolution vom 26. September v. J. vorliege, welche die - den Herrn Churfürſten als Richter und Parthey darſtellende - mit dem geſetzlichen Schutze des Beſitzes im auffallendſten Widerſpruche ſtehende Abſicht ankündige, ein vorgebliches ehemaliges Verhältniß urſprünglich landſäßig geweſen ſeyn ſollender ritterſchaftlicher Güter aus eigener Gewalt wieder herzuſtellen, mithin eine - ſelbſt in der ſicherſten Vorausſetzung erweislicher Hoheitsrechte, deren Aufrechthaltung von den vorigen Regenten vernachläßiget worden — dem klaren Buchſtaben der Geſetze widerſtrebende Selbſthülfe auszuüben, und ſo offenbar das mit jenem Plane in Verbindung ſtehende Syſtem der Convenienz aus dem - durch ein zu Wirzburg im Druck erſchienenes ſogenanntes Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Publicando des churfürſtlichen General-Landes-Commiſſariats in Franken vom 9. October v. J. erſcheine, worinn dieſe von dem Herrn Churfürſten in ſeinen Fränkiſchen Landen verordnete höchſte Stelle zur vermeintlichen Rechtfertigung des churfürſtlichen Benehmens unter andern bemerke: daß der Herr Churfürſt, als Succeſſor ſingularis ex pacto, es ſich ſelbſt und der Sicherheit und dem Wohlſtande der durch beſondere Titel an das Pfälziſche Churhaus gediehenen Fränkiſchen Provinzen ſchuldig ſey, einer beſtehenden ſogenannten Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu ſetzen, mithin deſſen ernſtlicher Wille dahin gehe, daß die Verfaſſung der Ritterſchaft auf den Punct zurückgeführt werde, von welchem ſie ſich auf eine rechtsbeſtändige Weiſe nie habe entfernen können; eben ſo einleuchtend werde ſich Ihnen - zumal bey den nun auch, nach Maßgabe der angeſchloſſenen Reichsritterſchaftlichen Offizial-Anzeige,

von mehreren andern Reichsſtänden - beynahe durchaus nach dem Beyſpiele des Herrn Churfürſten zu Pfalz - zum Theil mit gewaffneter Hand unternommenen reichskündigen Occupationen und auf ein willkürlich angenommenes Prinzip einer durch den Uebergang der Entſchädigungslande entſtandenen Veränderung der Verhältniſſe mit ritterſchaftlichen Beſitzungen gegründeten eigenmächtigen Maßnehmungen, und bey den dadurch veranlaßten - die öffentliche Ruhe ſtörenden ärgerlichen Auftritten - die dringende Nothwendigkeit eines - der geſammten Reichsritterſchaft zu gewährenden Reichsoberhauptlichen kräftigen Schutzes, und einer unverzüglichen Niederdrückung jenes ſchon zum Theil zur Ausführung gebrachten gemeinſchädlichen Syſtems darlegen, deſſen Fortſchritte die ſchon angefangene Zerſtörung der geſetzlich befeſtigten Ruhe und Ordnung verbreiten, die mindermächtigen Stände des Reichs, nicht weniger als die unmittelbare Reichsritterſchaft, mit einem nahen Untergange bedrohen, die teutſche Staatsverfaſſung in ihren Grundfeſten erſchüttern, und die unvermeidlichen Uebel anarchiſcher Verwirrungen mit raſchen Schritten herbeyführen würden.

Kaiſerliche Majeſtät hätten in allerhöchſtdero Wahlcapitulation die Pflicht übernommen, die unmittelbare freye Reichsritterſchaft, gleichwie alle Stände des Reichs, bey ihren hergebrachten Rechten zu erhalten, und nicht zu geſtatten, daß ſie unter dem Scheine Rechtens vergewaltiget werde.

In deſſen Gemäßheit, und in Reichsväterlicher Erwägung der unverkennlichen Gefahr, welche dem teutſchen Staatskörper bey ferneren Vorſchritten der Eigenmacht bevorſtehe, hätten demnach Allerhöchſtdieſelben allergerechteſt beſchloſſen — mit Caſſir- und Aufhebung aller von dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, nach der Civil-Beſitznahme der ihm zugetheilten Entſchädigungslande, ſowohl im Schwäbiſchen, als im Fränkiſchen:

Kreiſe, zur Umwandlung des conſtitutionellen Verbandes und der uralten Verfaſſung der unmittelbaren Reichsritterſchaft, großen Theils mit öffentlicher Gewalt, und wiederhohlten militäriſchen Einfällen, unternommenen Vorſchritte, und noch gegenwärtig fortwährenden Zwangsmittel, und der dadurch im letztgedachten Kreiſe bereits bewirkten Ueberwältigung eines beträchtlichen Theils des daſigen unmittelbaren Reichsadels, insbeſondere der hieraus erwachſenen Aufrichtung eines - hiemit annullirten ſogenannten Pfalzbayeriſchen ritterſchaftlichen Ausſchuſſes, weniger nicht mit Vernichtung ſämmtlicher von ritterſchaftlichen Mitgliedern und Unterthanen geleiſteten Subjections = Eyde, von denen jene, ſo wie dieſe, hiemit aus kaiſerlicher Macht entbunden und losgezählet würden, dann mit gleichmäßiger Annullirung der von andern Reichsſtänden vorbeſagter Maßen getroffenen Maßnehmungen — Ihnen, Herren Churfürſten, mittelſt gegenwärtigen kaiſerlichen Conſervatorii, den aus der Natur dieſer höchſtwichtigen Angelegenheit und dem Reichsverbande fließenden Auftrag zu ertheilen: ſammt und ſonders, die Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn ſie ſich notorie zur Zeit der Civil-Beſitznahme der Entſchädigungslande befunden, auf Koſten des Herrn Churfürſten zu Pfalz, und reſpective derjenigen Stände, die von ihren gewaltſamen Occupationen und ſonſtigen Maßnehmungen nicht ſofort abgeſtanden ſeyn mögten, unverzüglich, und wo es vonnöthen — mit gewaffneter Hand wieder einzuſetzen, zu dem Ende auch den - zur Subjection gebrachten ritterſchaftlichen Mitgliedern und Unterthanen ihre Entbindung von den geleiſteten Subjections = Eyden — jedoch, ſoviel erſtere anlanget, mit Vorbehalt der - wider diejenigen, die ſich ohne höchſte Noth verleiten laſſen, oder ſich gar freywillig

erbothen haben mögten, die Ihro kaiſerlichen Majeſtät, als ihrem unmittelbaren einzigen Oberherrn gelobte Treue und Gehorſam zu brechen, — auf desfalls genüglich beſcheinigte Anzeige von allerhöchſten Amts wegen zu erlaſſenden obriſtrichterlichen Verfügungen — ſogleich nach dem Empfang dieſes allerhöchſten Conſervatorii zu verkündigen, überhaupt aber alle-dem Zweck Ihres Auftrags angemeſſene Maßregeln ſchleunigſt zu treffen, und die geſammte Reichsritterſchaftliche Genoſſenſchaft bey jenem wieder herzuſtellenden Stande — jedoch, was die zwiſchen Ritter-Directorien oder einzelnen ritterſchaftlichen Mitgliedern mit den abgetretenen Regenten der Entſchädigungslande bereits vorgewalteten, oder mit deren Regierungs-Nachfolgern entſtehenden beſondern Streitigkeiten anlanget, wofern ſolche nicht in Gemäßheit des Reichsſchluſſes von 1753. — im gütlichen Wege zur Erledigung kommen ſollten, deren rechtlichen Ausführung in foro competente, nach wiederhergeſtelltem Statu quo, unabbrüchig, weniger nicht dem rechtlichen Austrage der mit andern Ständen des Reichs obſchwebenden, oder noch künftig erwachſenden Irrungen, in Entſtehung gütlicher Erledigungs-Mittel, ohne Nachtheil — auf jedesmaliges Anrufen, wider männiglichs Gewalt auctoritate Caeſarea zu ſchützen und zu handhaben.

Kaiſerliche Majeſtät ſähen dem ſtracklichen Vollzug dieſes allerhöchſten Auftrags mit vertrauensvolleſter Zuverſicht entgegen, und wollten hierüber ihre allergehorſamſte Befolgungs-Anzeigen in Zeit zweyer Monathe allergnädigſt gewärtigen.

4to Fiat, cum accluſione der Reichsritterſchaftlichen Offizial-Anzeige in Copia, und des zweyten Membri dieſes Concluſi, nicht

minder einer Abſchrift der in membr. 3. 5. 6. et 7. erkannten kaiſerlichen Reſcripte, Inſinuatum in Freundſchaft an die K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley dahin: Aus der in Abſchrift beygehenden Offizial-Anzeige des reichsritterſchaftlichen General-Directorii d. d. 8. et pr. 19. hujus werde eine löbliche K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley eine Entwicklung der dringenden Veranlaſſung des in dem angeſchloſſenen zweyten Abſatze des heutigen Reichshofraths-Concluſi enthaltenen Kaiſerlichen Erkenntniſſes, und der in deſſen Gemäßheit erkannten abſchriftlich anliegenden allerhöchſten Reſcripte entnehmen.

Die hohe Wichtigkeit der Sache laſſe Kaiſerlichen Reichshofrath nicht zweifeln, daß eine löbliche K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley die an die Herren Churfürſten Reichserzkanzler, zu Sachſen und zu Baden ergehenden Reichsoberhauptlichen Aufträge, die als Folge des vorberührten Kaiſerlichen Erkenntniſſes ſich auch auf das durchlauchtigſte Erzhaus Oeſterreich, als Mit-Conſervator, erſtreckten, durch wirkſame Maßnehmungen zum ſchleunigen Vollzug zu bringen, von ſelbſt bedacht ſeyn werde.

5to Haecque omnia notificentur dem Herrn Churfürſten zu Pfalz per Reſcriptum, zu ſeiner Nachachtung, mit dem Anhange: Kaiſerliche Majeſtät gewärtigten, daß der Herr Churfürſt der-in Folge des erkannten Kaiſerlichen Conſervatorii unverzüglich zu vollziehenden Wiederherſtellung der Reichsritterſchaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn ſie ſich notorie zur Zeit der Civil-Beſitznahme der Ihm zugetheilten Entſchädigungslande befunden, keine Hinderniſſe entgegen ſetzen, ſondern ſich vielmehr den ergangenen Reichsoberhauptlichen Verordnungen pflichtſchuldigſt fügen, auch beſonders ſich alles thätlichen Widerſtandes enthalten werde, damit Allerhöchſtdieſelben ſich nicht gemüßiget ſehen

mögten, von allerhöchſten Amtswegen die - bey wider Verhoffen ſich äuſ-ſernder Widerſetzlichkeit — wider ihn in Wirkung tretenden Geſetze in Anwendung bringen zu laſſen.

6to Fiant quoque reſcripta notificatoria, an den Herrn Churfürſten von Heſſen, die verwittwete Frau Herzogin zu Sachſen Coburg Meiningen, den Herrn Erbprinzen von Naſſau Oranien, als Beſitzer des Fürſtenthums Fulda, den Herrn Landgrafen zu Heſſen Darmſtadt und die Herren Fürſten zu Naſſau Uſingen, Iſenburg Birſtein, Hohenlohe Neuenſtein Oehringen, Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürſt, und de Ligne, mit dem Anhange, daß Kaiſerliche Majeſtät ſich zu ihnen verſähen, daß ſie den ſtracklichen Vollzug des erkannten Kaiſerlichen Conſervatorii nicht behindern, ſondern vielmehr die Wiederherſtellung der Reichsritterſchaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn ſie ſich notorie zur Zeit der Civil-Beſitznahme der Entſchädigungs-Lande befunden, durch eigene Abſtellung der von ihnen unternommenen Vorſchritte zu befördern, ihren reichsſtändiſchen Pflichten gemäß nicht entſtehen würden.

7mo Cum horum omnium notificatione et accluſione Copiae der Reichsritterſchaftlichen Offizial-Anzeige quoad paſſum concernentem reſcribatur dem Herrn Churfürſten von Wirtemberg: Obwohl der Herr Churfürſt das von dem Herrn Churfürſten zu Pfalz ſich zum Geſetz gemachte Syſtem nicht in ſeinem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht, vielmehr zur Unterſtützung des von dem Herrn Churfürſten zu Baden bewieſenen Antheils an der Aufrechthaltung des Reichsritterſchaftlichen conſtitutionellen Zuſtandes thätige Hülfe geleiſtet habe; ſo könnten jedoch Kaiſerliche Majeſtät die in der - im Auszuge anliegenden Reichsritterſchaftlichen Offizial-Anzeige zu allerhöchſter Wiſſenſchaft gebrachte - auf

dem Prinzip einer durch den Uebergang der Entſchädigungslande entſtandenen Veränderung der Verhältniſſe mit ritterſchaftlichen Beſitzungen - beruhende Vorſchritte, nach klarer Maßgabe des jüngſten Reichsſchluſſes, nicht gut heißen. Allerhöchſtdieſelben verſähen ſich daher zu dem Herrn Churfürſten, daß er ſolche unverzüglich abſtellen, und der reichsoberhauptlich angeordneten Handhabung der Reichsritterſchaft bey dem Stande der Reichsunmittelbarkeit, worinn ſie ſich notorie zur Zeit der Civil-Beſitznahme der Entſchädigungs-Lande befunden, ſich pflichtſchuldigſt fügen werde.

XXI.

Circulare.

Je größer die Leiden waren, welche Unſere hochgeehrteſten Herren Mitglieder ſeit einiger Zeit geduldig ertragen haben, um ſo reiner und ungetrübter iſt das Vergnügen, welches Ihrer nunmehr wartet, und das vom Bewußtſeyn — ſolches durch pflichttreue Handlungen verdient zu haben — noch erhöhet werden muß.

Nachdem weder die bekannten Allerhöchſtwohlwollenden Maasregeln und mehrmalen wiederholten wahrhaft väterlichen Ermahnungen, noch Unſere unabläßigen Vorſtellungen und Bitten, bey der Churpfalzbayeriſchen Regierung den ſo gerechten als nothwendigen Endzweck herbeyzuführen vermochten; ſo trat der Nothfall ein, daß die hochwichtige gemeinſchaftliche Angelegenheit der geſammten Reichsritterſchaft von dem löblichen General-

direktorium gerichtlich angebracht und die höchſtrichterliche Hülfe nach Vorſchrift der Reichsgeſetze dringend reklamirt werden mußte.

Dieſes geſchah am 8ten Januar d. J., und am 23ſten eiusdem ward am höchſtpreislich Kaiſerlichen Reichshofrathe ein Allerhöchſtes

Conſervatorium

nebſt den übrigen Verordnungen erkannt, welche in der Anlage enthalten, der weſentlichen Grechtigkeit und dem höchſten Drange der Umſtände angemeſſen ſind.

Auch haben, zufolge dieſer Reichsoberſtrichterlichen Verfügung, die fürtrefflich Churböhmiſchen und Erzherzoglich Oeſterreichiſchen Geſandſchaften am Reichstage bereits am 30ſten Januar officiell erklärt: daß

„ Seine Kaiſerl. Königl. Majeſtät auch in Ihrer Reichsſtändi-
„ ſchen Eigenſchaft durch das Verlangen zur Handhabung der
„ Reichsjuſtiz, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und zur
„ Beveſtigung der Reichsverfaſſung nach Kräften beyzutragen
„ geleitet ſind."

Unſere hochgeehrteſten Herren Mitglieder können daher dem baldigen Ende unſerer gemeinſchaftlichen Leiden — wenn ſolches bey Anſicht dieſes noch nicht eingetreten ſeyn ſollte — ſo froh als zuverſichtlich entgegen ſehen.

Wir ſind aber auch von Dero bisherigem ruhmwürdigen Betragen verſichert, daß Dieſelben in der etwa noch übrigen kurzen Prüfungszeit von

dem Pfade der Pflicht und Ehre nicht abweichen, und die innigſten Gefühle der allertiefſten Verehrung und ewigwährenden Dankbarkeit gegen unſern Allerhöchſten Retter, Erhalter und Beſchützer mit Uns theilen werden.

Signatum Febr. 1804.

Der Röm. Kaiſerl. Majeſtät
reſp. wirkliche Räthe, und des
unmittelbar freyen Reichsritterorts
Hauptmann,
Räthe und Ausſchuß.

XXII.

Auszug

aus der Beylage zu No. 43. der Frankfurter Kaiſerl. Reichs-Ober-Poſt-Amts-Zeitung.

Dienſtag, den 15. März 1803.

Abſchrift.

Von Seite des fränkiſchen reichsritterſchaftlichen Direktoriums zu Nürnberg ſind mittelſt der in Abſchrift beiliegenden Vorſtellung nicht nur über die Anheftung der kurfürſtl. Patente in den reichsritterſchaftl. Orten, ſondern auch vorzüglich über die Exceſſen, welche dabei verübt worden ſeyn ſollen, bei ſeiner kurfürſtl. Durchlaucht unmittelbar Beſchwerden erhoben worden.

So wie es nun nach hierüber eingegangener höchſten Entſchlieſſung bei Affigirung der Patente ſein unveränderliches Verbleiben hat, ſo wollen auf der andern Seite Se. kurfürſtl. Durchlaucht alle nur jede bei Vollziehung höchſtdero Befehlen begangene und noch ſtatt habende Exzeſſen um allen Anlaß zu gegründeten Klagen zu vermeiden, unterſucht und abgeſtellt wiſſen.

Die kurfürſtl. Regierung hat daher über die wahren Verhältniſſe in der in der reichsritterſchaftl. Beſchwerde Vorſtellung enthaltenen Angaben, ſo weit dieſelben das Fürſtenthum betreffen, das Nöthige zu verfügen, und binnen 14 Tagen zu berichten.

Zugleich ſind die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der in dem Fürſtenthume Bamberg inklavirten ritterſchaftl. Beſitzungen auf höchſten Befehl Sr. kurfürſtl. Durchl. zu unterſuchen, und iſt aus den hiſtoriſchen, publiciſtiſchen und politiſchen Daten ein Ganzes auf richtigen Grundſätzen beruhendes Syſtem auszuarbeiten, und mittelſt gutachtlichen Berichtes binnen möglichſt kürzeſter Zeitfriſt vorzulegen.

Es wird durch fleißiges Nachforſchen in den Archiven nicht ſchwer ſeyn, Acten- und Urkundenmäßig zu beweiſen, daß die in dem Fürſtenthum Bamberg bis in das 17te Jahrhundert den Biſchöffen noch als ihren rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürſten unterworfen waren, daß ſie als Landſaſſen auf den ehemaligen Landtägen erſchienen ſind, und den Biſchöffen als ihren Landesfürſten gehuldiget haben. Es wird ſich aus den Gerichtsbüchern und Kameralakten zeigen, daß die vorzüglichſten landesfürſtl. Hoheitsrechte über ihre Beſitzungen ausgeübt worden ſind, die urſprünglichen Erwerburkunden, die älteſten Gränzbeſchreibungen und Landbücher

müſſen darthun, daß die einzelnen Beſtandtheile dieſer Fürſtenthümer geſchloſſene Diſtrikte waren, und als ein geſchloſſenes Gebiet urſprünglich zuſammengeſeßt wurden.

Die Lehenbücher werden bewähren, daß die in dem Fürſtenthum gelegenen lehenbare Güter in Territoriallehensverbindung geſtanden haben, und daß die Ritterſchaft nur durch erſchlichene Privilegien, durch öfters widerſprochene Uſurpationen, durch unrichtige und partheiliche Interpretationen der Reichsgeſeße und durch Nachgiebigkeit der Biſchöffe, die meiſtens von ihren Geſchlechtern abſtammten, ſich allmählig den Landgerichten und der Landeshoheit ihrer Landesfürſten entzogen haben. Wenn ſchon die R. ritterſchaftl. Inſaſſen durch ihre Verbindung mit der R. Ritterſchaft, den neueſten Beſitzſtand für ſich haben mögen (welcher jedoch bei jedem Rittergute genau zu unterſuchen iſt), ſo haben doch in den vordern Zeiten ſelbſt die Biſchöffe von Bamb. und Würzbl. an den Verbindungen benachbarter Reichsſtände gegen das ritterſchaftl. Syſtem Antheil genommen.

Die Nachgiebigkeit der Nachfolger kann weder dem Lande, noch den Rechten der Landesfürſten, da Se. kurf. Durchl. aus einem beſondern Titel ſuccedirt haben, präjudicirlich ſeyn.

Ein wider klare Rechte uſurpirter Beſiß kann kein rechtlicher ſeyn. Dieſe Sprache iſt bei den bekannten Vereinen der Fürſten auf dem Reichstage in den Jahren 1704. 1705. 1753. gegen die reichshofräthliche Begünſtigungen der R. R. beſtändig geführt worden.

Die Reichsgeſeße, beſonders der weſtphäl. Friede §. 28. nehmen von der Unmittelbarkeit alle jene Güter aus, welche zum Complex eines Territoriums gehören.

Dieſer Fall tritt nun aber bei allen Gütern des Adels ein, welche innerhalb des Territoriums der fränkiſchen Fürſtenthümer gelegen ſind. Ihre geographiſche Lage und urſprüngliche Beſchaffenheit wird ihre Landſäßigkeit evident darſtellen.

Nach dieſen Anſichten ſoll mit Benutzung aller übrigen Gründe das Ganze bearbeitet werden.

Vorzüglich iſt hiebey auf den ehemaligen Gerichtsſtand des Adels, und ſeiner etwaigen Verhältniſſe zu dem kaiſerl. im Fürſtenth. Bamb. befindlichen Landgerichte Rückſicht zu nehmen, die nothwendigen Vorbereitungen zu dem von dem kurfürſtl. Hof- und Regierungsrath Stapf hierüber zu erſtattenden Vortrage, ſo wie die Erſtattung des Vortrags ſelbſt, haben übrigens in einer eigenen Deputation zu geſchehen, welche aus dem kurfürſtl. Hofkanzler Pabſtmann, den geheimen Räthen Puls und Schlechlein, den Hofräthen Werner, Stapf und Hack zu beſtehen und das Reſultat an das kurfürſtl. Generalkommiſſariat einzuſchicken hat.

Würzburg den 10. Febr. 1803.

Aus kurf. fränk. Generalkommiſſariat ſubdelegirter Commiſſair.
v. Asbeck.

An die kurfürſtl. Regierung zu Bamberg.
Die Verhältniſſe des Fürſtenthums
Bamberg gegen die Ritterſchaft betreff.

XXIII.

Circulare.

In Beziehung auf die — Unſeren hochgeehrteſten Herren Mitgliedern vermittelſt Zirkulars mitgetheilten allerhöchſtkaiſerlichen Verordnungen d. d. Wien, den 23ſten Jan. d. J. membr. 3tio, ſind Wir veranlaßt, Dieſelben hiermit aufzufordern, über die Frage:

> Ob, wann und wie Dieſelben gegen das Kurhaus Pfalzbayern, oder gegen irgend einen andern Stand des Reichs, Unterthänigkeitspflichten zu übernehmen veranlaßt waren?

Dero beſtimmte ſchriftliche Erklärung an Uns baldmöglichſt, ſpäteſtens binnen 14 Tagen, unfehlbar einzuſenden.

Wenn wir ſchon von der Würde des — bey weitem größten Theils Unſerer Herren Mitglieder bereits überzeugt ſind, daß Sie dieſe Frage verneinend zu beantworten haben werden, ſo iſt dennoch Ihre ausdrückliche Erklärung hierüber nothwendig; ſo wie von denjenigen, welche durch den großen Drang der Umſtände zu Fehltritten hingeriſſen wurden, zu erwarten iſt, daß ſie ſolche freymüthig bekennen und ſo motiviren werden, daß ihnen Schonung und Nachſicht ausgewirkt und zu Theile werden könne.

Könnte dieſe Aufforderung irgendwo unbeantwortet bleiben, ſo würde man nur ſich ſelbſt es beyzumeſſen haben, wenn das Stillſchweigen ſo

gedeutet würde, als wenn den geſetzlichen Eidespflichten gegen Kaiſerliche Majeſtät und die Genoſſenſchaft freywillig entſagt werden wolle.

Signatum Febr. 1804.

Seiner Röm. Kaiſerl. Majeſtät reſp. wirkliche Räthe, und der unmittelbar freyen Reichs-ritterſchaft in Franken, Orts Hauptmann, Räthe und Ausſchuß.

XXIV.

Note

an den Kaiſerl. Königl. Herrn Geheimen Rath und Geſandten am Münchner Hofe, Freyherrn v. Buol-Schauenſtein ꝛc. von dem Kurpfalzbayeriſchen Geheimen Staats- und Kabinets-Miniſterium, d. d. München, den 17ten Febr. 1804.

Unterzeichneter hat auf ausdrücklichen höchſten Befehl Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht am 6ten dieſes ſich die Ehre gegeben, Sr. des K. K. bevollmächtigten Herrn Miniſters Freyherrn von Buol-Schauenſteiu Excellenz die diesſeitige ehrerbietige Antwort auf das jenſeitige verehrliche Pro memoria vom 6ten Decbr. ergebenſt zuzuſenden, und daboy zu bemerken, daß Se. Kurfürſtliche Durchlaucht ihre weitere geziemende Erklärung auf das eben damals erſt zu ihrer Kenntniß gekommene Allerhöchſte Kaiſerliche Conſervatorium ſich vorbehalten.

In Gemäßheit dieſer damaligen höchſten vorläufigen Aeußerung haben Se. Kurfürſtliche Durchlaucht dem Unterzeichneten nun den weitern höchſten Auftrag ertheilet, Sr. Excellenz zu eröffnen: daß Sie aus tiefer Ehrerbietung gegen die von dem Allerhöchſten Reichsoberhaupt ergangene Verfügungen, und aus achtungsvoller Rückſicht auf die Beſorgniſſe anderer an der Erhaltung der Ruhe und an dem Wohl des Deutſchen Reichs theilnehmenden hohen Mächte, ſo wie durch ihre eigene patriotiſche Geſinnungen geleitet, beſchloſſen haben, mit dem einzigen Vorbehalt der Höchſtſelben und Dero Hauß zuſtehenden rechtlichen Anſprüche, die Reichsritterſchaft in ihren Entſchädigungslanden in den Stand der Reichsunmittelbarkeit wieder herſtellen zu laſſen, in welchem ſie ſich zur Zeit der Civilbeſitznahme befunden hat, und daß Höchſtdieſelbe zu genauer Vollziehung dieſes Beſchluſſes die gemeſſenſten Befehle an die einſchlägigen Behörden ſchon bereits haben ergehen laſſen.

Se. Kurfürſtliche Durchlaucht haben dieſe Befolgung der Allerhöchſten Reichsoberhauptlichen Erkenntniß in einem unmittelbaren Schreiben Sr. Kaiſerlichen Majeſtät ſelbſt angezeigt, und zweifeln nicht, daß durch dieſes patriotiſche Beyſpiel bald überall eine ſolche geſetzliche Ordnung der Dinge wieder eintreten werde, welche dem Zwecke des Conſervatorii vollkommen entſpricht, und dadurch die Aufhebung deſſelben bewirken wird.

Indem Unterzeichneter dieſes höchſten Auftrages ſich entlediget, ſo ergreift er zugleich mit Vergnügen dieſe Gelegenheit, Sr. des K. K. bevollmächtigten Herrn Miniſters Freyherrn von Buol-Schauenſtein Excellenz die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. München den 17ten Hornung 1804.

Freyherr von Montgelas.

XXV.

Circulare.

Nach ſo vielen — von einem gewiſſen Zeitgeiſte herbeygeführten Unruhen, Stürmen und Leiden, iſt endlich der Geiſt der Gerechtigkeit wieder eingekehrt. Mit ihm iſt zurückgekommen die Eintracht; gegenſeitige Gunſt; beſſerer Rath; Friedfertigkeit:

Aus dem anliegenden Abdrucke derjenigen officiellen Note, welche dem Kaiſerlich Königlichen Herrn Geheimen Rathe und Geſandten am Münchner Hofe, von dem Kurpfalzbayeriſchen Geheimen Staats - und Kabinets - Miniſterium am 17ten dieſes Monats übergeben worden, wollen Unſere hochgeehrteſten Herren Mitglieder und Güterbeſitzer die Ueberzeugung ſchöpfen, daß Se. Kurfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbayern den gerechten Entſchluß gefaßt haben, den Reichsoberrichterlichen höchſtverehrlichen Verordnungen vom 23ſten Jan. dieſes Jahres den gebührenden Gehorſam zu leiſten, folglich das Allerhöchſtkaiſerliche Conſervatorium de eodem, ſeines ganzen Inhalts in Höchſtdero Entſchädigungslanden vollziehen zu laſſen.

So gewiß demnach angenommen und vorausgeſetzt werden muß, daß dieſe höchſtkurfürſtliche Erklärung, ohne allen Abbruch und Umtrieb, wenn nicht ſchon bey Anſicht dieſes, doch gewiß demnächſt in Erfüllung gehen werde; ſo heiſcht dennoch die rechtliche Ordnung, daß darüber, wie

auch wegen der — ſich dabey etwa noch ergebenden Anſtände, ſchriftliche Aufſätze in zeugender Form gefertigt und baldmöglichſt — ſpäteſtens binnen acht Tagen — an Uns einbefördert werden.

Der große Nothſtand der Ortskaſſen, welchen zeither bey vermehrten Ausgaben theils die mehrſten — theils alle Einnahmen abgeſchnitten waren, erfordert die ſchleunigſte Abhülfe. Wir ſind von der erprobten Vaterlandsliebe und treuen Anhänglichkeit Unſerer Herren Mitglieder und Güterbeſitzer verſichert, daß Dieſelben die Anſtalt treffen werden, damit die rückſtändige Ritterſteuer unverzüglich erlegt und berichtiget werde; — ſo wie das biedere Betragen, welches Dieſelben während der zurückgelegten harten Prüfungszeit bezeigt haben, die ſicherſte Bürgſchaft leiſtet, daß Dieſelben ſowohl den Erfolg der höchſt kurfürſtlichen gerechten Paritions-Erklärung, als die wohlthätigen Verfügungen Unſerer Allerhöchſt — und Höchſten Conſervatoren, in dem innigſten — auf die ſpäteſten Enkel zu vererbenden Dankgefühle, mit Ruhe und Standhaftigkeit abzuwarten belieben werden.

Signatum Febr. 1804.

Seiner Röm. Kaiſerl. Majeſtät reſp. wirkliche Räthe, und der unmittelbar freyen Reichsritterſchaft in Franken, Orts
Hauptmann, Räthe und Ausſchuß.

XXVI.

Abſchrift der gedrukten Kurpfalzbayeriſchen Verpflichtungs-Acte.

Vorhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht.

Ihr ſollet huldigen, geloben, und zu Gott dem Allmächtigen ſchwören einen leiblichen Eid, und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jezt regierenden Churfürſtlichen Durchlaucht Herrn Maximilian Joſeph IV. in Ober- und Niederbayern; der obern Pfalz, Franken und Berg Herzogen, des heiligen Römiſchen Reichs Erzpfalzgrafen, Erztruchſeßen und Churfürſten ꝛc. ꝛc. unſerm gnädigſten Herrn und Dero männlichen Descendenz auch dem ganzen hohen Churhauſe in der beſtimmten Succeſſions Ordnung von Unterthänigkeitswegen treu und gehorſam ſeyn, Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht Nutzen und Beſtes ſuchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein unterthäniger getreuer Landſaſſe ſeinem Erb- und Landesherrn zu thun ſchuldig und verpflichtet iſt.

Eides Leiſtung.

Nachdem ich

dem nachzuleben feſt entſchloſſen bin; ſo huldige, gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alles und jedes, was

hier oben ſteht und von mir wohl und mit bedächtlichem Sinne verſtanden worden, ſtets feſt und unverbrüchlich halten will; getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium.

XXVII.

Abſchrift.

P. P.

Seine kurfürſtliche Durchlaucht haben mir durch eilende Gelegenheit unterm 21ten laufenden Monats zu erklären befohlen, daß Höchſtdieſelbe theils aus Achtung für die Intervention kaiſerlicher Majeſtät, theils aus dem Wunſch, die Ruhe im deutſchen Reich zu erhalten, Sich entſchloſſen hätten, die Reichsritterſchaft und ihre in den fränkiſchen Provinzen eingeſeſſene Mitglieder in denjenigen Stand von Unmittelbarkeit zurückzuſetzen, in welchem ſich dieſelbe zur Zeit des ergriffenen Churfürſtlichen Civilbeſitzes befunden haben.

In Gemäßheit der mit dieſer Erklärung verbundenen beſondern Weiſung ſoll ich Ew. ꝛc. von derjenigen Pflicht entlaſſen, zu welcher Sich Dieſelbe in der zurückgehenden Urkunde bekannt haben.

Sollten es inzwiſchen Ew. ꝛc. als Dero Convenienz erachten, Sich freiwillig der Landeshoheit Seiner Churfürſtl. Durchlaucht zu unterwerfen;

ſo habe ich den fernern Auftrag, Denſelben zu eröfnen, daß Ihnen alle diejenigen Vortheile zugeſtanden werden ſollen, welche ſich nur immer mit einer gut geordneten Regierung vereinigen laſſen.

Ich bitte die Verſicherung der vollkommenſten Hochachtung zu genehmigen.

ꝛc. ꝛc.

Bamberg
den Febr. 1804.

Graf v. Thürheim.

An
die Herren Reichsritterſchaftl. Genoßen
in den fränkiſchen Fürſtenthümern.

XXVIII.

Abſchrift.

Verzeichniß

derjenigen — dem Rittercanton Donau incorporirt — und ſteuerbaren Herr- und Ortſchaften, welche

a.) ſich theils ſchon früher in dem unmittelbaren Beſitz Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbayern befunden haben,

b.) theils an Höchſtdieſelben mit Dero neuen Entſchädigungslanden in Schwaben übergegangen, und von welchen bei der am 1ten Dec. 1802. erfolgten Civilbeſitzergreifung die zum Theil vor — theils ſeit dieſem Zeitpunct verfallenen, und bis hieher erloſſenen ordentlich und auſſerordentlichen Steuern anfangs mit proviſoriſchem Arreſt belegt, in der Folge gänzlich inhibirt, und bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nicht ausgeliefert worden ſind.

General Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.	Namen der Hauptort- und Herrſchaften.	Special-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.	Namen der zugehörigen Orte.	Von ordentlichen Anlagen. Von frühern Steuerreſten mit Einſchluß des Steuer-Jahrs 1802. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1803. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1804. fl.	kr.	Hl.	Von auſſerordentlichen oder Kriegs-Umlagen. fl.	kr.	Hl.	Total-Summe aller Ausſtände. fl.	kr.	Hl.
16	—	—	Altmannshofen	—	—	—	—	210	48	—	320	—	—	320	—	—	—	—	—	850	48	—
3	30	—	Anhaußen, Groß und Klein	—	—	—	—	28	20	—	70	—	—	70	—	—	—	—	—	168	20	—
34	—	—	Angelberg	—	—	—	—	1736	57	2	680	—	—	680	—	—	—	—	—	3096	57	2
14	—	—	Apfeltrang	11	—	—	Apfeltrang	690	9	—	280	—	—	280	—	—	275	7	—	1525	16	—
				3	—	—	Gemachhaußen															
34	—	—	Aſch	25	30	—	Aſch	1360	—	—	680	—	—	680	—	—	—	—	—	2720	—	—
				8	30	—	Oberdießen															
15	15	—	Biberachzell	8	46	5½	Biberachzell	305	—	—	305	—	—	305	—	—	—	—	—	915	—	—
				—	45	4½	Oberreichenbach															
				2	4	6	Unterreichenbach															
				2	22	7½	Aſch															
				1	15	½	Wenende															
44	52	—	Binßwangen	—	—	—	—	2043	19	—	897	20	—	897	20	—	452	8	—	4290	7	—
12	—	—	Börwangen	—	—	—	—	480	—	—	240	—	—	240	—	—	26	24	—	986	24	—
22	30	—	Ebersbach	12	30	—	Ebersbach	921	59	6	450	—	—	450	—	—	63	—	—	1884	59	6
				5	—	—	Neuried															
				3	5	—	Gefäll															
				—	40	—	Rueffe 2 Häußer															
				—	40	—	Melte 2 Häußer															
				—	35	—	Gefäll Mühle															
2	—	—	Grimelfingen 2 Höfe	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	40	—	—	48	—	—	128	—	—
198	7	—	Latus	—	—	—	—	7776	33	—	3962	20	—	3962	20	—	864	39	—	16565	52	—

General Steuer-Simplum fl.	kr.	Hl.	Namen der Hauptort- und Herrſchaften.	Special-Steuer-Simplum fl.	kr.	Hl.	Namen der zugehörigen Orte.	Von ordentlichen Anlagen. Von frühern Steuerreſten mit Einſchluß des Steuer-Jahrs 1802. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1803. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1804. fl.	kr.	Hl.	Von auſſerordentlichen oder Kriegs-Umlagen. fl.	kr.	Hl.	Total-Summe aller Ausſtände. fl.	kr.	Hl.
198	7	—	Transport	—	—	—	— —	7776	33	—	3962	20	—	3962	20	—	364	39	—	16565	52	—
73	12	—	Grönenbach	—	—	—	— —	3852	—	—	1464	—	—	1464	—	—	1510	31	—	8290	31	—
1	48	—	Hetzlishofen	—	—	—	— —	90	—	—	36	—	—	36	—	—	39	36	—	201	36	—
				10	43	4	Hohenreichen															
				18	19	4	Wortelſtetten															
				1	5	4	Neuweiler															
57	—	—	Hohenreichen	3	21	2	Aſchenbach	2929	—	—	1140	—	—	1140	—	—	496	16	—	5696	16	—
				11	37	4	Hirſchbach															
				1	7	—	Nußſchönau															
				7	—	6	Boſſenried															
				3	45	—	Frauenſtetten															
				48	53	—	Illertiſſen															
				15	51	—	Vöhringen															
130	49	—	Illertiſſen	31	16	3	Jegesheim	11669	—	—	2616	20	—	2616	20	—	817	—	—	17718	40	—
				14	18	—	Tiefenbach															
				11	52	7	Bettelhauſen															
				8	37	6	Immershofen															
				29	40	—	Mathſieß															
70	—	—	Mathſieß	17	40	—	Oberammingen	3500	11	—	1400	—	—	1400	—	—		—	—	6300	11	—
				22	40	—	Unterammingen															
				13	5	6	Münſterhauſen															
40	—	—	Münſterhaußen	1	45	—	Reichardsried	1665	—	—	80	—	—	800	—	—		—	—	3265	—	—
				1	22	2	Haußersried															
				23	47	—	Hauſen															
—	36	4	Nerſingen kollectable Unterthanen daſelbſt					36	30	—	12	10	—	12	10	—	—	—	—	60	—	—
571	32	4	Latus	—	—	—		31509	14	—	11430	50	—	11430	50	—	3728	2	—	58098	56	—

Namen der Hauptort- und Herrſchaften. General Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.		Namen der zugehörigen Orte. Special-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.		Von ordentlichen Anlagen. Von frühern Steuerreſten mit Einſchluß des Steuer-Jahrs 1802. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1803. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1804. fl.	kr.	Hl.	Von auſſerordentlichen oder Kriegs-Umlagen. fl.	kr.	Hl.	Total-Summe aller Ausſtände. fl.	kr.	Hl.
571	32	4	Transport	—	—	—	— —	31509	14	—	11430	50	—	11430	50	—	3728	2	—	58098	56	—
				33	48	—	Ohmatingen															
40	32	—	Ohmatingen	5	—	—	Eißenburg	2344	25	—	810	40	—	810	40	—	786	37	2	4752	22	2
				1	44	—	Die Höfe															
				7	11	2	Oſterzell															
				5	45	4	Oberzell															
				6	49	6	Hirſchzell															
35	—	—	Oſterzell	6	32	—	Tremmelſchwang	1400	—	—	700	—	—	700	—	—	—	—	—	2800	—	—
				7	9	4	Oedwang															
				1	32	—	Stocken															
18	—	—	Rieden an der Kötz	—	—	—	— —	900	—	—	360	—	—	360	—	—	—	—	—	1620	—	—
				24	40	—	Altusried															
				9	53	—	Ittelſprung															
				7	33	—	Ziegelberg															
75	—	—	Rotenſtein	4	19	—	Herbsried	3993	20	—	1500	—	—	1500	—	—	600	—	—	7593	20	—
				11	8	—	Grönenbach															
				5	15	—	Zell															
				12	12	—	Herbishofen															
13	—	—	Rüblingen	—	—	—	— —	520	—	—	260	—	—	260	—	—	41	24	—	1081	24	—
4	—	—	Schlipsheim	—	—	—	— —	200	—	—	80	—	—	80	—	—	11	24	—	371	24	—
15	—	—	Schweichhauſen mit Unterhardt	—	—	—	— —	972	57	—	300	—	—	300	—	—	291	6	1	1864	3	1
				5	13	7	Engelried															
				13	15	4	Unteregg															
				20	15	—	Oberegg															
				20	23	—	Bayersried															
				5	38	3	Winenden															
				8	23	6	Rappen															
85		—	Stain zum Stain	3	—	—	Rohrhofen	3400	—	—	1700	—	—	1700	—	—	—	—	—	6800	—	—
				3	1	5	Bittenau															
				2	7	3	Hazelberg															
				1	36	1	Hilbratzhof															
				—	58	6	Rüdratshof															
				1	6	5	Linden															
857	4	4	Latus	—	—	—	— —	45239	56	—	17141	30	—	17141	30	—	5458	33	3	84981	29	3

Namen der Hauptort- und Herrſchaften. General Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.		Namen der zugehörigen Orte. Special-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Hl.		Von ordentlichen Anlagen. Von frühern Steuerreſten mit Einſchluß des Steuer-Jahrs 1802. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1803. fl.	kr.	Hl.	Vom Steuerjahr 1804. fl.	kr.	Hl.	Von auſſerordentlichen oder Kriegs-Umlagen. fl.	kr.	Hl.	Total-Summe aller Ausſtände. fl.	kr.	Hl.
857	4	4	Transport	—	—	—	— —	45239	56	—	17141	30	—	17141	—	—	5458	33	3	84981	29	3
47	47	—	Steinenkirch .	28	28	4	Steinenkirch .	819	43	—	955	40	—	955	40	—	—	—	—	2731	3	—
				5	56	—	Saulach . .															
				13	22	4	Grünenbaindt .															
1	29	—	Tafertshofen .	—	—	—	— —	59	20	—	29	40	—	29	40	—	11	53	—	130	33	—
3	30	—	Tafertshofen der Hof daſelbſt . .	—	—	—	— —	250	20	—	70	—	—	70	—	—	27	53	—	418	13	—
4	—	—	Tronkelsberg .	—	—	—	— —	223	—	—	80	—	—	80	—	—	77	37	5	460	37	5
100	—	—	Wertingen . .	68	7	5	Wertingen .	5000	—	—	2000	—	—	2000	—	—	870	39	—	9870	39	—
				10	—	—	Rechtbergreutti .															
				9	18	3	Gerathshofen .															
				6	59	3	Grätshofen .															
				5	34	5	Gottmannshofen															
2	—	—	Weydach, kollectable Unterthanen daſelbſt	—	—	—	— —	80	—	—	40	—	—	40	—	—	—	—	—	160	—	—
31	—	—	Zaißertshofen . dann	—	—	—	— —	1563	14	—	620	—	—	620	—	—	—	—	—	2803	14	—
			bei Waal die auswärtig dahin mitcollectable Unterthanen, namentlich in Umenhofen, Hauſen und Einishofen an ältern und neuern Rückſtänden mit Einſchluß des Steuerjahres 1802 . . .					123	10	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	10	$\frac{3}{4}$
1046	50	4	Summa	—	—	—	— —	53358	34	$\frac{3}{4}$	20936	50	—	20936	50	—	6446	36	—	101678	59	$\frac{3}{4}$

T. Chriſtoph Oſtler,
Reichsritterſchaftlich Kanton Donauiſcher Secretair und Kaſſier.

XXIX.

Abſchrift Schreibens von Kurpfalz an Kurmainz, de dato München, den 5. November 1796.

Euer Liebden iſt gefällig geweſen, Uns von dem, was dieſelbe unterm 7ten September letzthin eingeſchloſſenen Kaiſerl. Schreiben, worinnen die dringenden Klagen enthalten, welche an Se. Kaiſerl. Majeſtät von verſchiedenen Ständen und Unmittelbaren von Adel des fränkiſchen Kreiſes, auch von dieſem Kreiſe ſelbſt, gegen des Königs von Preuſſen Majeſtät als Markgrafen zu Brandenburg und jetzigen Regenten der Fürſtenthümer Ansbach und Bayreuth, wegen eigenmächtiger und gewaltſamer Beſitznehmung fremder Rechte und Lande, gebracht worden ſind, und worüber nicht nur ohnmaßgeblicher Beyrath, ſondern auch eigene Mitverwendung zu Rückſtellung ſolcher Fürſchritte geſonnen worden, mittelſt freundſchaftlichen Anſchreibens vom 25. erſt verſchienenen Monats die Eröffnung zu machen, Ihro erleuchtete Meynung zu erkennen zu geben, und die Unſrige ebenfalls zu vernehmen.

Ob wir nun zwar nicht mißkennen mögen, daß die Verhältniſſe dieſer neuerlichen Unternehmungen ab Seiten der Königl. Preuſſiſchen Regierung in beſagten Fürſtenthümern von ſolcher Gattung ſeyen, daß dieſelben nicht gleichgültig angeſehen werden können und vielleicht wohl ſeiner Zeit das geſammte Reich bey nicht erfolgender Abänderung nothwendigen Antheil hieran wird nehmen müſſen; ſo erachten Wir gleichwohl dermal annoch zu frühzeitig zu ſeyn, an Kaiſerl.

Majeſtät ein kurfürſtliches Kollegialſchreiben hierüber ergehen zu laſſen, noch weniger dieſen Gegenſtand an die allgemeine Reichsverſammlung zu bringen, indem fürs erſte Uns nicht bekannt, noch aus dem, Uns in gleicher Maas, wie an Euer Liebden zugekommenen Kaiſerl. Schreiben zu entnehmen, ob von ſämmtlichen oder von welchen Herren Kurfürſten vorhin berührter Beyrath, fürs andere aber wenig ein kurfürſtlicher Kollegialbericht oder Gutachten gefordert, desgleichen auch fürs dritte bey dem verſammelten Reiche von keinem der ſich beſchwert findenden fränkiſchen Kreisſtänden oder dortigen von Adel, um Aſſiſtenz und Unterſtützung der Ordnung nach, angerufen worden.

Wir haben Uns derowegen veranlaßt gefunden, Sr. Kaiſerl. Königl. Majeſtät höchſten Ermeſſen durch unterthäniges Rückſchreiben um da mehr lediglich zu unterſtellen, ob dieſelbe nicht gnädigſt geruhen wollten, des Königs in Preuſſen Majeſtät die Illegalität ſolcher Fürſchritte und darob mit gänzlichen Umſturz der Reichskonſtitution und Geſetze nothwendiger Weiſe entſpringen müſſender Folgen durch reichsoberhauptliches vertrauliches Schreiben zu erkennen zu geben, und die Sache auf ſolche Weiſe im ordentlichen Gange rückzubringen, als nach dem im Eingangsbelobten Kaiſerl. Schreiben ſelbſt gebrauchten Ausdruck: „ wasmaſſen nämlich die allgemeine Achtung für „ des Königs perſönliche Geſinnungen, die das Gepräge der Redlichkeit „ und einer entſchiedenen Gerechtigkeitsliebe trageten, in jedem eine ſo voll„ kommene Beruhigung errege, daß man ſich nicht bereden könne, die „ Quelle von dieſem Benehmen des Königl. Preuſſiſchen Hofes in dem „ eigenen Charakter des Königs Majeſtät aufzuſuchen.

„ Ohnmöglich ſeyen dem König alle dieſe mögliche oder nahe Folgen

„ in Beziehung auf die deutſche Reichsverfaſſung in ihrem wahren Lichte
„ vorgelegt worden, da das Verfahren des Hofes, welches dieſe Folgen
„ erzeuget, mit andern feyerlichen Erklärungen des Königs Majeſtät von
„ Ihren gemäßigten und gerechten Geſinnungen, von Ihrer Königl. Groß-
„ muth gegen Mindermächtige und Ihrer treueſten Anhänglichkeit an die
„ deutſche Reichsverfaſſung mit dem weitern tröſtlichen Zuſatz: Ihre von
„ Gott erhaltenen Kräfte nur zum Beßten des deutſchen Reichs, zur Auf-
„ rechthaltung und Befeſtigung deſſen Verfaſſung und zum Vortheil Ihrer
„ Reichsmitſtände und Reichsglieder anzuwenden; wie auch Ihre wirklich
„ erwieſene Gerechtſame und gegründete Anſprüche nur auf eine reichskon-
„ ſtitutionsmäßige Art zu behaupten — in ſichtbaren Konflikt ſtehe"
das ſichere Vertrauen nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß des Königs
in Preuſſen Majeſtät auf Ihnen perſönlich dieſerhalb gemacht werdenden
Vorſtellungen der Sache wieder auf den Grund zu ſehen, und der bisherigen
Einſchreitung eine, der Kreisverfaſſung angemeſſene Wendung eintreten zu
laſſen, ſich nicht werden entſchlagen wollen, ohne dieſen Vorwurf an das
verſammelte Reich zu bringen, und denſelben in den durch die Reichsgeſetze
vorgeſchriebenen, an ſich ſehr weitſchichtigen, und in vielem Betracht nicht
allezeit gangbaren Wege einzuleiten.

Da Euer Liebden Wir die Eröfnung dieſer Unſerer Geſinnungen in
herkömmlichen Vertrauen zu machen die Ehre haben, ſo fügen in gleicher
Zeit die Verſicherung hinzu, daß Wir Euer Liebden zu Erweiſung ꝛc.

XXX.

Abſchrift:

Inſinuatum den 7. Jul. 1803. Abends um 6 Uhr.

Von kurfürſtlicher Landesdirektion haben wir den Auftrag erhalten, auf ausdrücklichen gnädigſten Befehl Seiner kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern der dahier ſich befindenden Kanzlei des Reichsritterkantons Orts Gebirg ſogleich anzukündigen, daß ſolche das kurfürſtliche Gebiet binnen 14 Tagen zu räumen, widrigen Falls aber, nach Verlauf dieſes unerſtrecklichen Termins die Hinwegſchaffung unter militäriſcher Aſſiſtenz unnachſichtlich zu gewärtigen habe.

Wir verweilen nun nicht, uns dieſes erhaltenen höchſten Auftrags andurch zu entledigen, damit ſich oberwähnte Reichs-Ritterortskanzlei hienach bemeſſen könne.

Bamberg den 7ten Julius 1803.

Burgermeiſter und Rath der kurfürſtlichen Hauptſtadt Bamberg.

Aufſchrift:

An die Reichsritter Kantons
Ortsgebirgſche Kanzlei
Bamberg.

XXXI.

Abſchrift:

pr. d. 8. Jul. 1803. Nachmittags 2 Uhr
durch den Kanzleyboten Schnabel.

Wohlgeborner und Hochgelehrter,
inſonders hochgeehrteſter Herr!

Vermöge höchſter Entſchließung Sr. Kurfürſtl. Durchl. vom 20ten d. v. M. ſoll die bisher allhier beſtandene ſogenannte Ritterorts-Kanzlei aus hieſiger Stadt ohne weiters ausgewieſen werden, und Wir ſind beauftragt worden, dieſer Kanzley die Räumung des kurfürſtl. Gebietes binnen 14 Tagen mit dem Beifügen zu inſinuiren, wie ſie bey Verſtreichung dieſes unerſtrecklichen Termins die Hinwegſchaffung unter militairiſcher Aſſiſtenz unnachſichtlich zu gewärtigen habe.

Als Director dieſer Kanzley und erſten Conſulenten machen wir dieſe höchſte Verordnung bekannt, und erſuchen Euer Wohlgeboren uns über die geſchehene Inſinuation mit einem Certificat oder Recepiſſe geneigteſt zu verſehen.

Wir haben inzwiſchen die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren

Euer Wohlgeboren

Schweinfurt den 8. Juli 1803.

dienſtbereitwillige Bürgermeiſter und Rath allda.

An
den Ortskonſulenten Herrn Stoer Wohlgeboren, als Directoren und Conſulenten der Ortskanzley, allhier.

XXXII.

Rittereid,

wie ſolcher bey den Kantonen der fränkiſchen Reichsritterſchaft von Alters hergebracht iſt, und von jedem Mitgliede abgelegt wird.

Euer Gnaden geloben, verſprechen und ſchwöhren hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß Sie zuförderſt der Röm. Kayſerl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn und einig zeitlichen Oberhaupt, wie auch dem geſammten wohllöbl. Ritter-Corpori, ſchuldigermaßen, getreu, hold und gewehr ſeyn, deßen Frommen und Nutzen, ſoviel an Ihnen iſt, fördern, Schaden warnen, und wenden, die dem heil. Reich gehörige Dienſt unweigerlich leiſten, der Ritterordnung gemäß leben, ſolchen Stand zu Schimpf und Veracht, keinen unadelichen Handel noch Wandel führen, ob denen Kayſerl. und Königl. Privilegiis, Decretis, und Reſcriptis, beſten Vermögens halten: die Ritter-Ausſchreiben und Verordnungen geziemend reſpectiren, Hauptmanns und Räthe bey Ritter-Tägen gemachten Schlüßen unwiderſetzlich pariren, Ihrer an dieſen Ritter-Ort ſituirten Güter halber, nirgend, dann wo ſichs von Rechtswegen gebühret, zu Recht ſtehen, dieſelbe in keine Weiß noch Wege, zu begebenden Veränderungs-Fällen, außer der Ritter-Genoßenſchaft veräußern, oder verwenden, und in Summa Sich alſo verhalten und leben wollen, wie einem ehrlichen und adelichen Ritterglied wohl anſtehet, eignet und gebühret.

Hierauf werden Dieſelbe Herrn Hauptmann und Räthen, mit Handgebenden Treuen angeloben, und hiernächſt mit erhabenen Fingern nachſprechen:

Was mir jezo vorgeleſen worden, Ich auch wohl verſtanden, dem will und ſoll Ich getreulich, veſt- und unverbrüchlich nachkommen, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fehlen 2 Bl. = S. 77-79. !

Die Beilagen XXXIII. u. XXXIV. mangeln.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widerlegung der kurpfalzbayerischen Staatsschriften, welche wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind
Bd.: 1[,3]

Nürnberg 1804

4 Bavar. 239-1,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331783-7